



Bundesministerium  
für Bildung, Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend



# Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und dem Land Sachsen-Anhalt

zur Umsetzung des Gesetzes  
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe  
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege  
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)



# Änderungsvertrag

Der Vertrag zur Umsetzung des Gesetzes  
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe  
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege  
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das  
Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

(nachfolgend: der „Bund“ genannt),

und

dem Land Sachsen-Anhalt,  
vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung  
des Landes Sachsen-Anhalt

(nachfolgend: das „Land“ genannt),

vom 23. August 2019  
in der mit Wirkung zum 1. Januar 2023 geänderten Fassung,  
verlängert durch Vereinbarung vom 2. Oktober 2024,  
wird mit Wirkung zum 1. Januar 2025 wie folgt gefasst:

## Präambel

Durch das Gesetz zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und das Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 21. November 2024 (BGBl. I Nr. 361) wurde das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) mit Wirkung zum 1. Januar 2025 geändert. Dieser Vertrag dient der Umsetzung des KiQuTG zwischen dem Bund und den Ländern. Der Bund und das Land verfolgen das Ziel, die Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln. Dies soll zugleich dem gesamtstaatlichen Interesse dienen, um bestehende Unterschiede zwischen den Ländern anzugleichen. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Für die Umsetzung des KiQuTG hat der Bund die Einnahmesituation der Länder, die bislang neben den Kommunen die Hauptlast der Ausgaben für die Kindertagesbetreuung tragen, über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes bis 2024 zusätzlich um rd. 9,5 Milliarden Euro erhöht. Für die weitere Umsetzung des KiQuTG in der Fassung von Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. I Nr. 361) wird der Bund die Einnahmesituation der Länder über eine weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2026 um rd. 4 Milliarden Euro verbessern. Nach dem übereinstimmenden Willen von Bund und Land soll diese verbesserte Einnahmesituation für die Umsetzung der im KiQuTG beschriebenen Ziele und Handlungsfelder sowie nur für die Durchführung von zusätzlichen Maßnahmen für die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege genutzt werden und von Maßnahmen, die zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren. Zusätzliche Maßnahmen sind solche, die in den Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1–5 und Nummer 7 KiQuTG frühestens ab dem 1. Januar 2025 begonnen werden oder bereits früher begonnen wurden, aber weiterentwickelt und somit als neue Maßnahme ab dem 1. Januar 2025 umgesetzt werden sollen. Darüber hinaus sind zusätzliche Maßnahmen solche, die in dem Handlungsfeld zur Förderung der sprachlichen Bildung frühestens seit dem 1. Januar 2023 begonnen wurden.

Im Letter of Intent vom 27. März 2024 haben der Bund und die Länder die Absicht bekräftigt, das gemeinsame Ziel, die Qualität in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln und auf bundesweite Konvergenz auszurichten, weiter zu verfolgen. Perspektivisch soll das KiQuTG gemeinsam mit den Ländern in ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards überführt werden. Grundlage für die weitergehende Konvergenz ist der Bericht der AG Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“.

## § 1

### Ziele und Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag dient insbesondere

1. der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land;
2. der Sicherstellung des Monitorings nach § 6 Absatz 1 KiQuTG sowie der Evaluation nach § 6 Absatz 3 KiQuTG.

## § 2

### Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

(1) Das Land hat entsprechend der Verpflichtung in § 3 KiQuTG anhand einer Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und anhand der Vorgaben gemäß § 3 Absatz 5 KiQuTG sowie auf der Grundlage des als **Anlage 1** beigefügten Musters das im **Anhang** dargestellte Handlungs- und Finanzierungskonzept aufgestellt. Die Analyse der Ausgangslage und das Konzept entsprechen den folgenden Vorgaben:

1. Für die Analyse der Ausgangslage gemäß § 3 Absatz 1 KiQuTG in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG sollen die Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte nach § 6 KiQuTG zugrunde gelegt und wissenschaftliche Standards berücksichtigt werden. Ergänzend können statistische Daten des Landes oder sonstige geeignete Daten genutzt bzw. Angaben gemacht werden; sie sind Bestandteil der Analyse der Ausgangslage.
2. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept konkretisiert, welche Fortschritte das Land bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe zur Zielerreichung nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG erreichen will und mit welchen fachlichen und finanziellen Maßnahmen sowie in welcher zeitlichen Abfolge es die genannten Fortschritte erzielen will.
3. Setzt das Land im Jahr 2025 noch Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG um, so stellt es gemäß § 3 Absatz 5 KiQuTG im Handlungs- und Finanzierungskonzept für diese Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Vorgaben des § 3 Absatz 4 Nummer 2 und 3 KiQuTG dar, welche Fortschritte es bei der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung erzielen will.

4. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept weist die für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Landes eingesetzten Mittel aus sowie die Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gemäß § 2 KiQuTG eingesetzt werden.

(2) Das Handlungs- und Finanzierungskonzept in vollständig ausgefüllter Form (s. **Anhang**) ist Bestandteil dieses Vertrages. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die aus dem Handlungs- und Finanzierungskonzept resultierenden Verpflichtungen durch das Land nicht erfüllt werden müssen, solange die für den jeweiligen Zeitraum maßgebliche Regelung zur Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung nicht gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. I Nr. 361) in Kraft getreten ist.

(3) Das Land kann eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes, sofern und soweit dies erforderlich ist, jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vornehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien abgewichen werden.

(4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Handlungs- und Finanzierungskonzept für die Dauer dieses Vertrages Gültigkeit haben soll.

### § 3 Qualitätsentwicklung

Das Land verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zu unterstützen. Diese können im Fortschrittsbericht dargelegt werden.

#### § 4

### Fortschrittsbericht

Das Land verpflichtet sich, dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Bericht zu übermitteln, in dem das Land den Fortschritt bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, der durch die Umsetzung seines Handlungs- und Finanzierungskonzeptes erfolgt ist, darlegt. In dem Bericht sind im Bedarfsfall auch Anpassungen i. S. v. § 2 Absatz 3 darzustellen.

#### § 5

### Monitoring, Evaluation

- (1) Der Bund ist gemäß § 6 KiQuTG verpflichtet, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durchzuführen und in den Jahren 2025 und 2027 einen Monitoringbericht zu veröffentlichen. Der Bund ist zudem verpflichtet, die Wirksamkeit des Gesetzes zu evaluieren und dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluation zu berichten.
- (2) Das Land verpflichtet sich, an dem länderspezifischen sowie länderübergreifenden qualifizierten Monitoring gemäß § 6 Absatz 1 und 2 KiQuTG teilzunehmen und die Daten für die prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung zu nutzen.
- (3) Der Bund und das Land sind sich darüber einig, dass sich die Ausgestaltung des Monitorings an dem in **Anlage 2** dargestellten „Kurzkonzept zum Monitoring“ orientiert. Wesentliche Änderungen und Anpassungen des Kurzkonzeptes zum Monitoring sollen einvernehmlich erfolgen. Der Prozess zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, insbesondere das Monitoring, wird durch ein aus Bund und den Ländern besetztes fachliches Gremium begleitet.

#### § 6

### Geschäftsstelle des Bundes

Der Bund verpflichtet sich, eine Geschäftsstelle beim Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorzuhalten, die

1. die Länder auf deren Wunsch unterstützt
  - a) bei der Analyse der Ausgangslage nach § 3 Absatz 1 KiQuTG, insbesondere im Hinblick auf möglichst vergleichbare Kriterien und Verfahren,
  - b) bei der Aufstellung von Handlungskonzepten nach § 3 Absatz 4 und 5 KiQuTG, einschließlich der hierfür erforderlichen Ermittlungen der Handlungsfelder und Handlungsziele nach § 3 Absatz 2 KiQuTG,
  - c) bei der Erstellung der Fortschrittsberichte nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 KiQuTG, insbesondere als geeignetes Instrument des Monitorings nach § 6 KiQuTG, sowie
  - d) bei der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen (z. B. konzeptionelle und organisatorische Unterstützung bei fachpolitischen Veranstaltungen),
2. den länderübergreifenden Austausch über eine prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung koordiniert sowie
3. das Monitoring und die Evaluation nach § 6 KiQuTG begleitet.

## § 7

### **Bestätigung, Vertragslaufzeit**

- (1) Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestätigt schriftlich gegenüber dem Bundesminister der Finanzen und dem Land, dass mit sämtlichen Bundesländern Änderungsverträge, die inhaltlich diesem Vertrag entsprechen, gemäß § 4 Absatz 2 KiQuTG abgeschlossen wurden. Die Bestätigung erfolgt, sobald die letzte Vertragsurkunde des Änderungsvertrages eines vertragschließenden Landes in wirksam unterzeichneter Form dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorliegt. Maßgeblich für das Datum der Bestätigung ist das Ausfertigungsdatum des Bestätigungsschreibens.

- (2) Dieser Vertrag ist gültig bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026. Er kann bis längstens zum 31. Dezember 2027 einvernehmlich verlängert werden, sofern aufseiten einer der Vertragsparteien Umstände eintreten, die eine Verlängerung erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass das Land nicht sämtliche im Handlungs- und Finanzierungskonzept für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingeplanten Mittel bis zum 31. Dezember 2026 verausgaben konnte. Die Verlängerung der Laufzeit nach Satz 2 erfolgt durch schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien bis spätestens zum 31. Oktober 2026.

Das Ende dieses Vertrages lässt die Verpflichtungen des Bundes zur Durchführung des Monitorings und der Evaluation sowie die Verpflichtung des Landes zur Mitwirkung an dem Monitoring für das auf das Vertragsende folgende Kalenderjahr und in der in § 5 beschriebenen Weise sowie die Verpflichtung des Landes zur Übermittlung eines Fortschrittsberichts nach § 4 unberührt. Die Beendigung dieses Vertrages lässt gleichartige Verträge nach § 4 KiQuTG zwischen dem Bund und anderen Ländern unberührt.

## § 8

### Gerichtliche Zuständigkeit

Für Streitigkeiten aufgrund der Verletzung von Bestimmungen dieses Vertrages ist das Bundesverwaltungsgericht gemäß § 50 Absatz 1 Nummer 1 VwGO zuständig.

## § 9

### Sonstige Vertragsbestimmungen

- (1) Soweit nach diesem Vertrag bestimmte Handlungen gegenüber dem Bund durch das Land vorzunehmen sind und sofern nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, erfolgt dies durch das

**Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.**

Das Ministerium ist auch zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen betreffend diesen Vertrag befugt und wird die landesinterne Umsetzung sicherstellen.

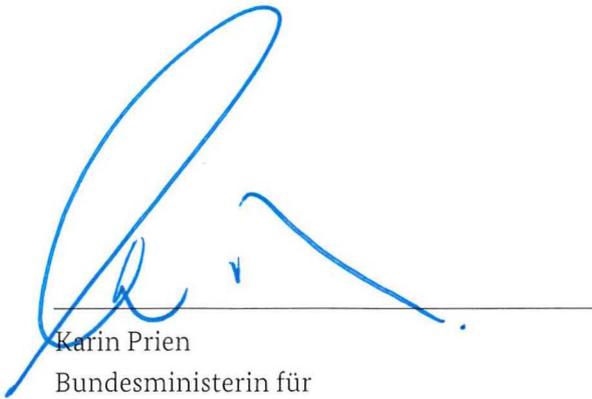
- (2) Soweit sich das Land verpflichtet, eine oder mehrere gesetzliche Grundlagen zur Umsetzung einer oder mehrerer Maßnahmen aus seinem Handlungs- und Finanzierungskonzept zu schaffen, gilt diese Verpflichtung als erfüllt, sobald ein entsprechender Gesetzentwurf dem Landesparlament zur Entscheidung vorgelegt wird. Sollte das Gesetz jedoch nicht verabschiedet werden, müsste das Handlungs- und Finanzierungskonzept entsprechend angepasst werden.

- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen rechtlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.
- (5) Diesem Vertrag sind als Bestandteile beigelegt:
- Anlage 1:** Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 4. November 2024
  - Anlage 2:** Kurzkonzept zum Monitoring
  - Anhang:** Ausgefülltes Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes in der jeweils aktuellen Fassung

Vertrag  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Berlin, den 24.09.2025

Magdeburg, den 12.09.2025



Karin Prien  
Bundesministerin für  
Bildung, Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend



Petra Grimm-Benne  
Ministerin für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Gleichstellung  
des Landes Sachsen-Anhalt

# Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

## I. Darstellung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land

### 1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land

*Hier bitte auf folgende Aspekte eingehen:*

- *die relevanten landesrechtlichen Regelungen; dabei bitte nur die Normen angeben und keine ausführliche Darstellung der Inhalte vornehmen*
- *einschlägige Landesförderprogramme im Bereich Qualität mit Laufzeit*

### 2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt [Name des Landes] eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität

<b>Mittel, die gemäß Landeshaushalt in 2024 für die Kindertagesbetreuung eingesetzt wurden</b>	<Betrag in Euro>
<i>Davon:</i>	
<b>Mittel, die zur Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt wurden</b>	<Betrag in Euro>
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>

## II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und Benennung der Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG  
*Bitte ankreuzen im Formular*

a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte<sup>1</sup>
- Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung
- Handlungsfeld 5: Förderung bedarfsgerechter, ausgewogener und nachhaltiger Verpflegung und ausreichender Bewegung
- Handlungsfeld 6: Förderung der sprachlichen Bildung<sup>2</sup>
- Handlungsfeld 7: Stärkung der Kindertagespflege

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG<sup>3</sup>

- zur Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- zur Verbesserung der Steuerung des Systems
- zur Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
- zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele, Meilensteine und Kriterien zur Messung der Fortschritte

*Für die Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 S. 1 KiQuTG sollen die Ausführungen zu Handlungszielen und zum Beitrag zur Herstellung bundesweit gleichwertiger fachlicher anerkannter qualitativer Standards, zu der konkreten Maßnahme, zu der zeitlichen Abfolge der geplanten Fortschritte sowie zu den fachlichen Kriterien gebündelt pro Maßnahme erfolgen, um Redundanzen zu vermeiden und die Ausführungen knapp zu halten.*

---

<sup>1</sup> Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

<sup>2</sup> Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

<sup>3</sup> Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren und nicht von den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG erfasst sind. Die Fortführung dieser Maßnahmen ist noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 möglich.

*Werden auch Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren und nicht von den Handlungsfeldern nach § 2 Abs. 1 S. 1 KiQuTG erfasst sind (vgl. § 2 Abs. 2 KiQuTG), während der Übergangszeit bis max. 31. Dezember 2025 fortgeführt, sind diese gesondert darzustellen. Hierbei sollen Ausführungen zum Handlungsziel, zu der konkreten Maßnahme, zu der zeitlichen Folge sowie zu den fachlichen Kriterien erfolgen. Auch hier erfolgt die Darstellung gebündelt pro Maßnahme.*

**a) Maßnahmen in den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG**

**Handlungsfeld X – Bezeichnung des Handlungsfeldes**

**Maßnahme 1 – Bezeichnung der Maßnahme**

Fortgesetzte Maßnahme<sup>4</sup>     Neue Maßnahme<sup>5</sup>

*Bitte ankreuzen, ob es sich um eine fortgesetzte Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand eines Vertrages nach § 4 KiQuTG war, oder um eine neue Maßnahme handelt, die frühestens ab 1. Januar 2025 Gegenstand eines Vertrags nach § 4 KiQuTG sein soll.*

**aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards**

*Benennung des Handlungsziels bzw. der Handlungsziele, die mit der jeweiligen Maßnahme erreicht werden sollen (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 1 KiQuTG). An dieser Stelle geht es um die prägnante Benennung des globalen, qualitativen Ziels. Unter dd) erfolgt die Hinterlegung mit quantitativen Schritten zur Zielerreichung.*

*Zudem soll an dieser Stelle ausgeführt werden, inwieweit die gewählte Maßnahme zur Erreichung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards beiträgt. Den Maßstab bildet insofern der Bericht der Arbeitsgruppe Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ (2024).*

**bb) Konkrete Maßnahme**

*Prägnante Beschreibung der wesentlichen Aspekte der jeweiligen Maßnahme (vgl. § 3 Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). Dazu zählen insbesondere:*

---

<sup>4</sup> Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

<sup>5</sup> Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2025 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

- die rechtliche Ausgestaltung (gesetzliche Regelung, Förderprogramm etc.),
- die Zielgruppe (bspw. alle Kinder in Kindertageseinrichtung, Kita-Kinder einer bestimmten Altersgruppe, Einrichtungen in besonders herausfordernden Lagen, Auszubildende, Leitungskräfte),
- Dauer der Maßnahme,
- Art und Turnus der Finanzierung.

cc) Meilensteine

*Beschreibung der geplanten Umsetzung der Maßnahme in zeitlicher Hinsicht (vgl. § 3 Abs. 4 Nr. 3 KiQuTG). Bitte hier nur auf die wesentlichen Meilensteine eingehen, dazu zählen insbesondere:*

- Beginn der Maßnahme (Inkrafttreten der Regelung, Beginn der Förderung etc.),
- Ende der Maßnahme,
- Abwicklung (Verwendungsnachweisprüfung etc.).

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

*Bitte für die unter aa) dargestellten Handlungsziele und den Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards konkrete Kriterien (z.B. Anzahl der geförderten Personalstellen) inklusive quantifizierter Zielgrößen (z.B. 120 geförderte Personalstellen) benennen, anhand derer die erreichten Fortschritte nachvollzogen werden können (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4 KiQuTG). Zusätzlich bitte darstellen, in welcher zeitlichen Abfolge die angestrebte Zielgröße erreicht werden soll. Bei der Definition der Kriterien soll dort, wo möglich, auf Indikatoren aus dem Monitoring zurückgegriffen werden.*

**b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTGG**

**Bezeichnung des Handlungsfeldes**

**Maßnahme X – Bezeichnung der Maßnahme**

aa) Handlungsziele

*Benennung des Handlungsziels bzw. der Handlungsziele, die mit der jeweiligen Maßnahme erreicht werden sollen (vgl. § 3 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). An dieser Stelle geht es um die prägnante Benennung des globalen, qualitativen Ziels, wie es im Handlungs- und Finanzierungskonzept 2023–2024 bereits benannt wurde. Unter dd) erfolgt die Hinterlegung mit quantitativen Schritten zur Zielerreichung. Hierbei kann auf die Formulierungen des bisherigen Handlungs- und Finanzierungskonzepts zurückgegriffen werden.*

bb) Konkrete Maßnahme

*Prägnante Beschreibung der wesentlichen Aspekte der jeweiligen Maßnahme (vgl. § 3 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). Dazu zählen insbesondere:*

- *die rechtliche Ausgestaltung (gesetzliche Regelung, Förderprogramm etc.),*
- *die Zielgruppe (bspw. alle Kinder in Kindertageseinrichtung, Kita-Kinder einer bestimmten Altersgruppe, Einrichtungen in besonders herausfordernden Lagen, Auszubildende, Leitungskräfte),*
- *Dauer der Maßnahme,*
- *Art und Turnus der Finanzierung.*

*Hierbei kann auf die Ausführungen im bisherigen Handlungs- und Finanzierungskonzept zurückgegriffen werden.*

cc) Meilensteine

*Beschreibung der geplanten Umsetzung der Maßnahme in zeitlicher Hinsicht (vgl. § 3 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 Nr. 3 KiQuTG). Bitte hier nur auf die wesentlichen Meilensteine eingehen, dazu zählen insbesondere:*

- *Beginn der Maßnahme (Inkrafttreten der Regelung, Beginn der Förderung etc.),*
- *Ende der Maßnahme,*
- *Abwicklung (Verwendungsnachweisprüfung etc.).*

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

*Bitte für die in aa) genannten Handlungsziele konkrete Kriterien (z. B. Anzahl der geförderten Personalstellen) inklusive quantifizierter Zielgrößen (z. B. 120 geförderte Personalstellen) benennen, anhand derer die erreichten Fortschritte bis Ende 2025 nachvollzogen werden können (vgl. § 3 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). Bei der Definition der Kriterien soll dort, wo möglich, auf Indikatoren aus dem Monitoring zurückgegriffen werden.*

### **III. Analyse der Ausgangslage für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG**

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG  
*Angaben bitte insbesondere unter Berücksichtigung der Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte.*
  
2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG  
*Grundsätzlich besteht auch bei Fortsetzung von Maßnahmen die Pflicht zur Beteiligung. Wird hiervon abgesehen, wäre hier zu begründen, weshalb auf Grundlage der Ergebnisse der früheren Beteiligung gearbeitet werden kann und eine (erneute) Beteiligung nicht erforderlich ist. Dabei ist gesondert auch auf die Bedarfe aller Familien einzugehen. Der Berücksichtigung der Belange aller Familien kann durch entsprechende Darstellung bei der Beteiligung, dass diese bei der Wahl und Konzeption der Maßnahmen Berücksichtigung finden, Rechnung getragen werden.*

## IV. Finanzierungskonzept

### 1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuT

Hier erfolgt die Darlegung der finanziellen Planung für die Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG in den Jahren 2025 und 2026 (§ 3 Abs. 4 Nr. 2, Abs. 5 KiQuTG). Dies umfasst

- Darlegung der Bundesmittel, die das Land über die Änderung von § 1 Abs. 5 Finanzausgleichsgesetz (FAG) in den Jahren 2025 und 2026 erhält, sowie ggf. der Mittel, die im Förderzeitraum bis einschließlich 2024 nicht verausgabt werden konnten und nach 2025 übertragen wurden,
- sofern zusätzlich zu den Mitteln, die das Land über die Fortsetzung des KiTa-Qualitätsgesetzes erhält: Landesmittel zur Umsetzung der Maßnahmen eingesetzt werden, sind diese ebenfalls darzulegen,
- Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach den konkreten Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 KiQuTG.

Im Anschluss an die tabellarische Darstellung der Gesamtfinanzplanung ist im Fließtext für jede Maßnahme kurz auszuführen, wie und auf welcher Grundlage die Kosten ermittelt bzw. geschätzt wurden (grobe Kalkulation). Darüber hinaus ist, sofern das Land Mittel aus der Änderung von § 1 Abs. 5 FAG für die Umsetzung von § 90 Abs. 3 und Absatz 4 SGB VIII in der Fassung vom 1. August 2019 einsetzt, dies bei den Angaben zur Summe, die für die Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung steht, kenntlich zu machen (durch Hinweis in Finanzierungstabelle, Fußnote o.Ä.).

<b>Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG</b>			
	2025	2026	2025–2026
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.09.2023)	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG nach Berechnungen des Landesfinanzministeriums vom XX.XX.2024	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Übertrag nicht verausgabter Mittel zur Umsetzung des KiQuTG aus den Vorjahren <sup>6</sup>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>

<sup>6</sup> Mittel, die für Maßnahmen eingeplant waren, die vor Ablauf des 31. Dezember 2024 Bestandteil des Vertrages nach § 4 KiQuTG waren und nicht bis zum 31. Dezember 2024 verausgabt werden konnten.

**Anlage 1 – zum Vertrag**  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Für Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung stehende Bundesmittel (inkl. Übertrag)	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
<b>Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen</b>			
	2025	2026	2025–2026
<b>Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG</b>			
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 1	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 2	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 3	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
<b>Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG</b>			
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 4	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Summe der für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzten Bundesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. Summe der Kofinanzierung durch Landesmittel			
Übertrag von Mitteln für Maßnahmen nach dem KiQuTG ins Folgejahr	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>

2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung

*Es soll nachgewiesen werden, dass die Mittel für die konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und die Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG eingesetzt worden sind (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 KiQuTG).*

# Kurzkonzept zum Monitoring

Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) führt gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durch. Die Ergebnisse des Monitorings bilden die jeweils aktuelle Situation in den Ländern und dem Bund anhand deskriptiver Methoden ab und werden in den Jahren 2025 und 2027 in einem vom BMBFSFJ herausgegebenen Bericht veröffentlicht.

## **Organisation**

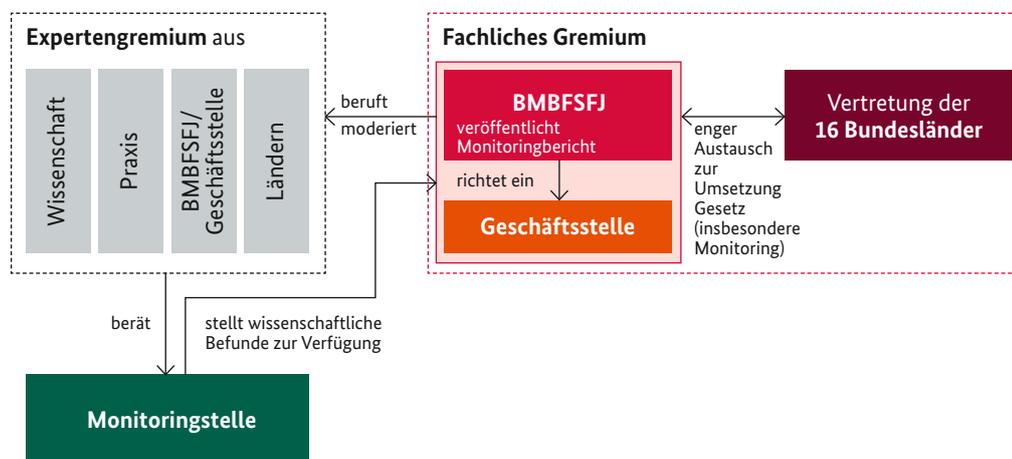
Um die Einhaltung wissenschaftlicher Standards im Rahmen des Monitorings zu gewährleisten, greift das BMBFSFJ bei dessen Durchführung auf die Expertise wissenschaftlicher Institutionen zurück. Diese erheben und analysieren empirische Daten und stellen die wissenschaftlichen Befunde dem BMBFSFJ zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle des Bundes begleitet das Monitoring in koordinierender Funktion. In allen das Monitoring betreffenden Angelegenheiten agieren das BMBFSFJ und die Geschäftsstelle als Ansprechpartner der Länder.

Die Länder begleiten den gesamten Prozess zur Umsetzung des KiQuTG durch ein fachliches Gremium, bestehend aus Bund und Ländern. In den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Gremiums wird das Monitoring ein wichtiges Thema sein. Es erfolgen insbesondere Beratungen zur konzeptionellen Ausgestaltung und Entwicklung des Monitorings, einschließlich der Auswahl und gegebenenfalls Veränderung und Anpassung der Berichtsindikatoren, sowie ein fortlaufender Austausch über die Ergebnisse des Monitorings im Vorfeld der Veröffentlichung. Das BMBFSFJ ist bestrebt, sich hinsichtlich der Entscheidungen, die das Monitoring betreffen, mit den Ländern ins Benehmen zu setzen.

Das Monitoring wird zusätzlich von einem Expertengremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft und Praxis, der Länder sowie des BMBFSFJ und der Geschäftsstelle unterstützt. Allen Ländern steht eine Beteiligung am Expertengremium offen. Das BMBFSFJ beruft die Mitglieder des Gremiums aus Wissenschaft und Praxis. Diesbezüglich können das fachliche Gremium und die am Monitoring beteiligten wissenschaftlichen Institutionen Vorschläge unterbreiten. Das Expertengremium tritt einmal jährlich zusammen, um die Ergebnisse des Monitorings zu beraten, die Vorgehensweise zu prüfen und gegebenenfalls Änderungs- oder Anpassungsbedarfe aufzuzeigen. Die wissenschaftliche Expertise soll zudem verstärkt in die vorzunehmenden technisch-methodischen Entwicklungsschritte einfließen.

Abbildung 1: Gremienstruktur



## Aufbau und Erstellung des Monitoringberichts

Der Monitoringbericht wird sich aus einer Einleitung und Zusammenfassung, einem länderübergreifenden Teil, einem länderspezifischen Teil sowie einer Schlussbemerkung und einem Anhang zusammensetzen.

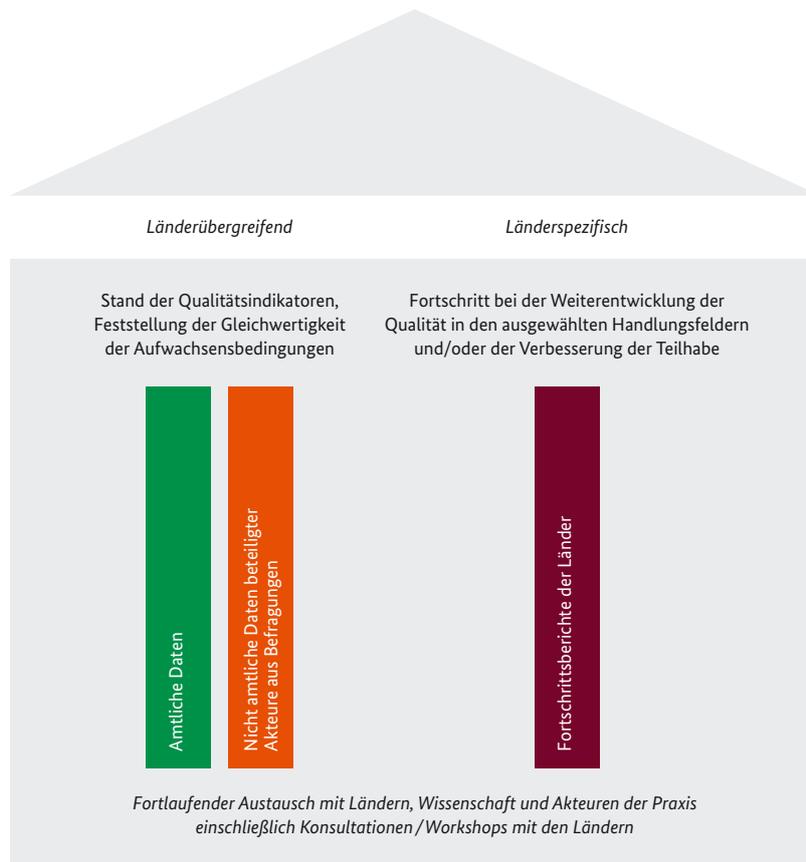
Der länderübergreifende Teil des Monitoringberichts betrachtet bundesweit die Entwicklung der Qualität und der Teilhabe in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege, insbesondere in den sieben Handlungsfeldern des KiQuTG. Auf der Basis empirischer Daten untersucht er bundesweit die Aufwuchsbedingungen von Kindern. Eine Einordnung der Länder in Ranglisten („Länderranking“) findet nicht statt.

Der länderspezifische Teil des Monitoringberichts konzentriert sich auf den Fortschritt bei der Weiterentwicklung der Qualität und/oder der Verbesserung der Teilhabe in den einzelnen Ländern hinsichtlich der vom jeweiligen Land ausgewählten Handlungsfelder beziehungsweise der Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 und 2 KiQuTG. Er umfasst die von den Ländern übermittelten Fortschrittsberichte.

**Anlage 2 – zum Vertrag**  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Die zur Erstellung des Monitoringberichts genutzten Datenquellen umfassen die amtliche Statistik (Kinder- und Jugendhilfestatistik) und weitere, nicht amtliche Befragungsdaten (z. B. Befragungen von pädagogischen Fachkräften, Jugendämtern, Eltern) sowie die Fortschrittsberichte der Länder.

Abbildung 2: Bestandteile des Monitorings



Das datenbasierte Monitoring wird sich sowohl auf bereits etablierte Indikatoren als auch auf weiter beziehungsweise neu zu entwickelnde Indikatoren stützen. Dabei gilt es, die im Monitoring genutzten Indikatoren sowie die genutzten Datengrundlagen so weiterzuentwickeln, dass veränderte Entwicklungen im Feld und die Schwerpunktsetzungen des weiterentwickelten KiTa-Qualitätsgesetzes sowie die Erarbeitung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes mit bundesweiten Standards besondere Berücksichtigung finden. Die Auswahl der Berichtsindikatoren sowie die Erstellung und gegebenenfalls Anpassung der Erhebungsinstrumente werden als Entwicklungsprozess verstanden, in den das fachliche Gremium regelmäßig einbezogen wird. Darüber hinaus wird der Prozess durch das Expertengremium unterstützt.

# Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Sachsen-Anhalt

vom 1. Januar 2025

## **I. Darstellung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land**

### **1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land**

Sachsen-Anhalt verfügt über ein gutes – in weiten Teilen sehr gutes – System der Kindertagesbetreuung.

Die Öffnungszeiten der Einrichtungen sind an den Vereinbarungsbedarfen der Eltern ausgerichtet und decken Betreuungszeiten bis zu 10 Stunden pro Tag ab. Es besteht ein Rechtsanspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Kindertageseinrichtung von Geburt an bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang. Kinder, bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, haben Anspruch auf Betreuung und Förderung. Schließzeiten in den Ferien sind mit den Eltern abzustimmen. Ein Großteil der Einrichtungen bietet in den Ferienzeiten umfangreiche Betreuung an. Somit besteht ein flächendeckendes Netz frühkindlicher Bildung, das Kinder fördert und außerdem Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht.

Neben dem bundesweit mit am weitestgehenden Rechtsanspruch, den bedarfsorientierten überdurchschnittlich langen Öffnungszeiten, der bundesweit mit am höchsten Betreuungsquote zeichnet sich das System der Kindertagesbetreuung in Sachsen-Anhalt durch eine weit über dem Bundesdurchschnitt liegende Quote von qualifiziertem Fachpersonal aus.

Sachsen-Anhalt hat nach Angaben des Ländermonitorings „Entwicklung von Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung“ (ERiK) im bundesweiten Vergleich eine der höchsten Fachkräftequoten. Die Daten zeigen, dass 2023 in Sachsen-Anhalt in 84 Prozent (die Kategorie umfasst Erzieher:innen und Heilpädagog:innen) der Kita-Teams mehr als acht von zehn pädagogisch Tätigen über mindestens einen einschlägigen Fachschulabschluss verfügten. Dies ist deutlich mehr als der bundesweite Durchschnitt von 66,3 Prozent. Zugleich verweist die Studie auf Verbesserungen beim Personalschlüssel.

Der Schlüssel in Krippengruppen (Gruppen mit unter dreijährigen Kindern) hat sich von 1 zu 5,9 im Jahr 2019 auf 1 zu 5,7 im Jahr 2023 verbessert. In Kindergartengruppen (Gruppen mit Kindern im Alter von über drei Jahren bis zum Schuleintritt) hat sich der Wert von 1 zu 10,8 im Jahr 2019 auf 1 zu 10,0 im Jahr 2023 verbessert; damit ist Sachsen-Anhalt unter den ostdeutschen Flächenländern auf Platz 3<sup>1</sup>.

Die inhaltliche Qualität wird durch das Bildungsprogramm „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ gewährleistet, welches eine anspruchsvolle ganzheitliche Herangehensweise an frühkindliche Bildung für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege in Form einer Verordnung vorgibt.

Rechtsgrundlage der Kindertagesbetreuung bildet das „Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt“ (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA, S. 48), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2024 (GVBl. LSA, S. 359). Dieses Gesetz wurde im Jahr 2016 einer umfassenden Evaluation unterzogen, die in eine grundlegende Gesetzesnovellierung 2019 mündete. Mit dieser Novellierung wurden eine Vereinfachung des Finanzierungssystems, eine Verbesserung des Personalschlüssels sowie Beitragsentlastungen für Eltern implementiert. Auf die Intensivierung und den Ausbau dieser Maßnahmen setzt das Land Sachsen-Anhalt auch weiterhin bei der Umsetzung des KiTa-Qualitätsgesetzes.

Laut amtlicher Statistik gab es zum Stichtag 1. März 2024 in Sachsen-Anhalt 1.816 Kindertageseinrichtungen mit 177.562 genehmigten Betreuungsplätzen und 19.935 Beschäftigte insgesamt, davon 19.640 pädagogisches Fachpersonal. Von dem pädagogischen Fachpersonal sind 2.613 Personen (rund 13 Prozent) älter als 55 Jahre und treten in den nächsten 10 Jahren voraussichtlich in den Ruhestand ein. 154.220 Kinder wurden insgesamt in Tageseinrichtungen betreut, davon 26.559 Kinder im Alter von null bis unter drei Jahren, 63.576 Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Eintritt in die Schule sowie 64.085 Schulkinder im Alter von unter 14 Jahren. Darüber hinaus wurden 672 Kinder in Kindertagespflege betreut und gefördert<sup>2</sup>.

Die Betreuungsquote aller Kinder unter drei Jahren lag am 1. März 2024 bei 60,3 Prozent. Damit liegt Sachsen-Anhalt auf Platz 2 im Bundesvergleich. Bei den Drei- bis unter Sechsjährigen lag die Betreuungsquote zum selben Zeitpunkt bei 92,9 Prozent (Bundesdurchschnitt 91,3 Prozent)<sup>3</sup>.

Mit der Novellierung des Kinderförderungsgesetzes 2024 wurden die bisher über die Maßnahmen des KiTa-Qualitätsgesetzes erreichten Qualitätssteigerungen in der Kindertagesbetreuung gesichert und ausgebaut:

- Stärkung der Fachberatung: Die Zuweisung an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird von rechnerisch zwei Vollzeitäquivalenten auf drei Vollzeitäquivalente (VZÄ) erhöht. Dies geschah

<sup>1</sup> Ländermonitoring „Entwicklung von Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung“ (ERiK) 2023

<sup>2</sup> Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt (2024): „Kinder- und Jugendhilfe, Elterngeld – Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Kindertagespflege“, Halle (Saale).

<sup>3</sup> Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt (2024): „Kinder- und Jugendhilfe, Elterngeld – Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Kindertagespflege“, Halle (Saale).

vor dem Hintergrund, dass die Sprach-Fachberatungen aus dem vormaligen Programm „Sprach-Kitas“ in die Regelstruktur der Fachberatung inkludiert wurden. Die Höhe der Zuweisungen (bislang Pauschale in Höhe von jährlich 130.000 € pro örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe) wurde analog der zwischenzeitlichen tariflichen Steigerungen erhöht und wird 2026 analog zu den Steigerungen der Landespauschalen für pädagogisches Personal steigen (§ 22 KiFöG LSA).

- Personelle Stärkung der Kindertageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen, indem 255 Vollzeitstellen zusätzlich zum Personalschlüssel bis Ende 2026 gefördert werden. Fachkräfte sollen gezielt dort entlastet werden, wo besondere Herausforderungen bestehen. In dieser Steigerung sind auch die Stellen der Sprachberater:innen aus dem vorherigen Sprach-Kita-Programm enthalten. Um den Übergang von der KiTa in die Schule zu verbessern, wird die sprachliche Förderung einen Schwerpunkt in der Förderung der Bedarfskitas darstellen. Zugleich wurde gesetzlich verankert, dass 150 Stellen in den Bedarfskitas entfristet werden. Das bedeutet mehr Planungssicherheit für Kommunen, Träger und Fachkräfte (§ 23 KiFöG LSA).
- Unterstützung bei Fachkräftegewinnung: Die Schulgeldfreiheit für Ausbildungen im erzieherischen Bereich an (Berufs-)Fachschulen in freier Trägerschaft wird bis zum Schuljahr 2026/2027 verlängert. Dies trägt zur Attraktivität der Ausbildung bei und verbessert die nachhaltige Fachkräftegewinnung (§ 18f SchulG LSA).
- Die Beitragsentlastung für Eltern wird bis Ende 2025 mit Bundesmitteln finanziert und 2026 mit Landesmitteln fortgesetzt: Eltern, die mehrere Kinder in Krippe, Kindergarten oder Hort haben, zahlen weiterhin nur den Beitrag für das älteste betreute Kind. Dabei wird ein Hortkind als ältestes Kind mitgezählt; eine Beitragsbefreiung für Hortkinder ist jedoch ausgeschlossen. Diese Regelung wird bis zum 31. Dezember 2026 fortgeführt. Diese Mehrkindregelung ist ein Standortfaktor, der Sachsen-Anhalt für junge Familien attraktiv macht. Die hohe Erwerbsquote von Frauen und die gelingende Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind eng mit der kostengünstigen Kinderbetreuung und dem Zehn-Stunden-Anspruch verknüpft. Die Beitragsentlastung ist ein familien-, arbeitsmarkt- und gleichstellungspolitischer Erfolg (§ 13 KiFöG LSA).

Die bislang mit Mitteln des KiQuTG geförderten Maßnahmen haben sich bewährt und sollen fortgesetzt werden, um eine nachhaltige Wirkung abzusichern.

Trotz der grundsätzlich guten Rahmenbedingungen für eine bedarfs- und qualitätsgerechte Kindertagesbetreuung besteht in Sachsen-Anhalt weiter Handlungsbedarf.

**Anhang** zum Vertrag  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt Sachsen-Anhalt eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität

<b>Mittel, die gemäß Landeshaushalt in 2024 für die Kindertagesbetreuung eingesetzt wurden</b>	<i>531.277.200 Euro</i>
<i>Davon:</i>	
<b>Mittel, die zur Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt wurden</b>	<i>31.401.600 Euro</i>
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	<i>49.401.900 Euro</i>

## II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und Benennung der Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG

a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte<sup>4</sup>
- Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung
- Handlungsfeld 5: Förderung bedarfsgerechter, ausgewogener und nachhaltiger Verpflegung und ausreichender Bewegung
- Handlungsfeld 6: Förderung der sprachlichen Bildung<sup>5</sup>
- Handlungsfeld 7: Stärkung der Kindertagespflege

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG<sup>6</sup>

- zur Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- zur Verbesserung der Steuerung des Systems
- zur Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
- zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

---

<sup>4</sup> Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

<sup>5</sup> Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

<sup>6</sup> Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren und nicht von den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG erfasst sind. Die Fortführung dieser Maßnahmen ist noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 möglich.

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele, Meilensteine und Kriterien zur Messung der Fortschritte

- a) Maßnahmen in den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

**Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel**

**und**

**Handlungsfeld 6 – Förderung der sprachlichen Bildung**

**Maßnahme 1 – Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf (insbesondere auch zur Förderung der sprachlichen Bildung)**

- Fortgesetzte Maßnahme<sup>7</sup>    Neue Maßnahme<sup>8</sup>

- aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Ziel ist es, die Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf zu erhöhen, um diese aufgrund der besonderen sozialen Herausforderungen personell zu stärken. Dadurch soll die pädagogische Qualität in diesen Einrichtungen abgesichert und gesteigert werden.

Darüber hinaus soll das Thema „Förderung der sprachlichen Bildung“ mit der Maßnahme verknüpft werden, indem die bisher im Rahmen der Maßnahme „Sprach-Kitas“ geförderten Fachkräfte die sprachliche Bildung in diesen Einrichtungen besonders befördern. Durch die weitere Förderung der Sprach-Fachkräfte sollen die kontinuierliche Qualitätssicherung und der Qualitätsausbau sowie die inhaltliche Unterstützung der Sprach-Fachkräfte weiterhin abgesichert werden.

Mit der Maßnahme sollen individuelle Benachteiligungen ausgeglichen, bis zum Eintritt in die Schule der Spracherwerb angeregt und gefördert sowie Chancengleichheit hergestellt werden. Ziel der Förderung ist es, Tageseinrichtungen, die besonderen sozialen, pädagogischen oder anderweitigen besonderen Anforderungen, insbesondere Unterstützung bei Sprachdefiziten, unterliegen, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die zusätzlichen pädagogischen Fachkräfte können auch eingesetzt werden, um bei Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen eine Verlängerung der Öffnungszeiten zu ermöglichen, wenn die Verlängerung der Öffnungszeit aus sozialen oder anderweitigen besonderen Gründen erforderlich ist.

<sup>7</sup> Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

<sup>8</sup> Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2025 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

Die Maßnahme unterstützt die Empfehlungen aus der AG „Frühe Bildung“ bzgl. bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards dahingehend, dass sie den folgenden von der AG in ihrem Bericht „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ empfohlenen Standards Rechnung trägt:

- Standard „Personal-Kind-Schlüssel“
- Standard „Förderauftrag Sprache“

Der Standard „Personal-Kind-Schlüssel“ sieht vor, dass in einem ersten Schritt, orientiert am bundesweiten Mittelwert (Stichtag 1.3.2022), ein Ziel-Personal-Kind-Schlüssel von 1 : 4,0 für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie von 1 : 7,8 für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt angestrebt werden soll. Landesrecht sollte ergänzende Regelungen zur Betreuung von Kindern in herausfordernden Lebenslagen und Kindern mit (drohender) Behinderung vorsehen. Die hier beschriebene Maßnahme trägt zur Erreichung dieses Standards durch die Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Kindertageseinrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf bei. Durch die Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation wird die unmittelbare pädagogische Arbeitszeit des Personals verbessert. Dies berücksichtigt die spezifischen Anforderungen, die mit dem Alter der Kinder und besonderen Unterstützungsbedarfen einhergehen. So wird die pädagogische Qualität abgesichert und gesteigert: Mehr Fachkräfte bedeuten eine bessere Betreuung und individuelle Förderung der Kinder. Dies trägt zur Sicherstellung ausreichender Personalressourcen bei.

Der Standard „Förderauftrag Sprache“ sieht die Verankerung von alltagsintegrierter sprachlicher Bildung und ergänzender Sprachförderung im Förderauftrag von Kindertageseinrichtungen vor. Die hier vorgesehene Maßnahme integriert das Thema „sprachliche Entwicklung“ und fördert gezielt die Sprachkompetenz der Kinder durch spezialisierte Sprach-Fachkräfte. Neben der Implementierung der sprachlichen Förderung im „Regelbetrieb“ einer Einrichtung mit besonderen Entwicklungsbedarfen wird dadurch darüber hinaus sichergestellt, dass Kinder im pädagogischen Alltag kontinuierlich sprachlich gefördert werden. Aufgrund der zusätzlichen Unterstützung durch die Sprach-Fachkräfte wird die sprachliche Bildung in den Einrichtungen gefördert. Dies ermöglicht allen Kindern, insbesondere denjenigen mit besonderem sprachlichen Förderbedarf, von alltagsintegrierter sprachlicher Bildung zu profitieren, ergänzt durch gezielte Sprachförderangebote. Die kontinuierliche Qualitätssicherung und der Ausbau der Inhalte durch Sprach-Fachkräfte tragen dazu bei, dass die sprachliche Bildung und Förderung auf hohem Niveau bleibt und stetig verbessert wird.

Zusammengefasst unterstützt die Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf sowohl die Sicherstellung ausreichender Personalressourcen als auch die Förderung sprachlicher Kompetenzen und der Chancengerechtigkeit. Dadurch werden individuelle Benachteiligungen ausgeglichen und die Bildungschancen der Kinder verbessert.

## bb) Konkrete Maßnahme

Ausgewählte Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt, die mit besonderen sozialen oder pädagogischen Herausforderungen konfrontiert sind, werden durch zusätzliche personelle Ressourcen gestärkt. Diese Maßnahme ist in § 23 KiFöG LSA gesetzlich verankert; die konkrete Umsetzung vor Ort wird durch eine Verordnung geregelt, in der das Verfahren und die Auswahlkriterien für die dafür verantwortlichen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dargelegt werden. Die Maßnahme wird seit Beginn des Kita-Jahres 2019 mit Mitteln des KiQuTG umgesetzt.

Das Land übernimmt seit dem 1. August 2019 die Jahrespersonalkosten für 100 (VZÄ) pädagogische Fachkräfte. Angesetzt werden dieselben Beträge, die auch der Berechnung der Pauschalen nach §12 KiFöG für pädagogisches Fachpersonal analog § 21 KiFöG zugrunde liegen. Im Rahmen des KiQuTG 2019–2022 wurden diese Stellen von 2020 bis 2022 um 37 auf 137 erhöht und vollständig aus Bundesmitteln finanziert (einschließlich der 100 Stellen im Jahr 2019). Die Maßnahme wurde ab dem Jahr 2023 unverändert im Rahmen des neuen KiQuTG fortgeführt, sodass die bis 2022 vom Bund finanzierten Fachkräfte ihre Arbeit nahtlos fortsetzen konnten. Im Jahr 2024 wurde diese Anzahl auf 150 VZÄ aufgestockt.

Ab dem 1. August 2025 kann eine Förderung der Fachkräfte in den bisherigen „Sprach-Kitas“, nach Prüfung und Bewilligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, im Rahmen der „Bedarfskitas“ gem. § 23 KiFöG erfolgen. Hierzu werden die Mittel in der Maßnahme „Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf“ entsprechend aufgestockt (insgesamt dann 255 VZÄ ab 1. August 2025–31. Dezember 2026). 150 Stellen sind durch die KiFöG-Änderung entfristet.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bekommen nach einem transparenten Verteilungsschlüssel (Anzahl der betreuten Kinder im Alter von 0 bis sechs Jahren) zu Beginn eines jeden Jahres Mittel für die pädagogischen Fachkräfte nach § 21 Absatz 3 und 4 Satz 1 KiFöG entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (Sozial- und Erziehungsdienst) zur Umsetzung dieser Maßnahme vom Landesverwaltungsamt bzw. Landesjugendamt zugewiesen.

Die Verteilung in den jeweiligen Landkreisen/kreisfreien Städten obliegt gemäß § 24 Absatz 3 Nummer 7 KiFöG LSA und der entsprechend erlassenen Verordnung den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Die Verwendung der Mittel ist durch einen jährlichen rechnerischen und sachlichen Verwendungsnachweis darzulegen, den die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beim Landesverwaltungsamt/Landesjugendamt einreichen. Der Schwerpunkt „Sprache“ ist bei der Darstellung der Mittelverwendung gesondert aufzuführen.

Die Förderung und Verwendungsnachweisprüfung der „Sprach-Kitas“ bis 31. Juli 2025 wird weiterhin durch die vom Ministerium beliehene Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung (gsub) umgesetzt. Mit Integration der „Sprach-Kitas“ in die Maßnahme „Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf“ endet auch dieses

Vertragsverhältnis. In der neuen Förderperiode 2025/2026 sollen lediglich die administrativen Aufgaben abgeschlossen werden.

cc) Meilensteine

- § 23 Absatz 1 KiFöG in Kraft seit: 1. August 2019 (100 VZÄ)
- § 23 Absatz 1a KiFöG in Kraft seit: 1. August 2020 (37 VZÄ)
- Verlängerung von § 23 Absatz 1a KiFöG und Erhöhung um 13 VZÄ zum 1. Januar 2024 (150 VZÄ)
- Inkludierung der VZÄ der Sprach-Beratungen in § 23 KiFöG LSA: 1. August 2025; Erhöhung um 105 VZÄ
- Ende der Zuweisung für 105 VZÄ: zum 31. Dezember 2026
- Entfristung der Zuweisung für 150 VZÄ ab 1. Januar 2025:
- Frist zur Vorlage der Verwendungsnachweise beim Landesverwaltungsamt/Landesjugendamt: jeweils zum 31. März des Folgejahres; Prüfung der rechnerischen und sachlichen Angaben.
- Nach § 3 Absatz 4 werden die anteiligen Zuweisungen jeweils zur Hälfte zum 1. Januar und 1. August eines jeden Haushaltsjahres an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geleistet. Ein Mittelabruf des jeweiligen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist nicht erforderlich.
- Zusammenstellung und Meldung an das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zu Mittelabfluss und inhaltlicher Umsetzung
- Abwicklung der administrativen Aufgaben bis 31.12.2026 der Maßnahme „Sprach-Kitas“ durch die gsub mbH inkl. Verwendungsnachweisprüfung des zum 31. Juli 2025 auslaufenden Programms „Sprach-Kitas“

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

**Kriterium zur Messung der Fortschritte bei den Handlungszielen<sup>9</sup>**

- Anzahl zusätzlicher personeller Ressourcen in VZÄ – angestrebter Zielwert: 255 VZÄ
- Anzahl der VZÄ, die aus dem zum 31. Juli 2025 ausgelaufenen Programm „Sprach-Kitas“ in die Regelförderung des § 23 KiFöG übergegangen sind
- Angaben zur Umsetzung des Schwerpunkts „sprachliche Bildung/Sprachförderung“ über ein vorgeschriebenes Berichtswesen

---

<sup>9</sup> Im Folgenden werden die Kriterien zur Messung der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung nach § 3 Abs. 4 KiQuTG differenziert dargestellt: Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen sowie Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards.

### **Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards**

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Personal-Kind-Schlüssel“ dokumentieren:

- Personal-Kind-Schlüssel (amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik)

Das folgende Kriterium kann näherungsweise Fortschritte beim Standard „Förderauftrag Sprache“ dokumentieren:

- Anteil der Tageseinrichtungen mit gezielten Vorleseaktivitäten und Sprachspielen i.R.d. Sprachförderkonzepte (ERiK)
- Anteil der Tageseinrichtungen mit speziellem Sprachförderangebot (ERiK)

## **Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte**

### **Maßnahme 2 – Finanzierung des 600-stündigen Vorpraktikums für Quereinsteiger:innen**

Fortgesetzte Maßnahme     Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Übergreifende Ziele des Handlungsfeldes 3 sind die Fachkräftegewinnung, -qualifizierung und vor allem die Bindung der Fachkräfte in den jeweiligen Einrichtungen, um den anstehenden Fachkräftebedarf auch zukünftig abdecken zu können. Dabei ist unter anderem der hohe Altersdurchschnitt der Fachkräfte in den Einrichtungen zu berücksichtigen. Diese Ziele sollen mit folgenden Maßnahmen in diesem Handlungsfeld erreicht werden.

Ziel der Maßnahme sind die Erhöhung der Attraktivität und der Abbau von Hemmnissen, eine Ausbildung zur pädagogischen Fachkraft zu beginnen, durch Übernahme der Kosten des erforderlichen Vorpraktikums. Damit soll die Zahl der Ausbildungen erhöht werden. Durch die dadurch mögliche Bindung an spezielle Einrichtungen bzw. Träger soll perspektivisch auch die Fachkräftegewinnung gefördert werden.

Die Maßnahme leistet damit einen Beitrag zur Fachkräftegewinnung insgesamt als Grundlage für die von der AG Frühe Bildung in ihrem Bericht „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ empfohlenen personalrelevanten Standards: Durch die Übernahme der Kosten des erforderlichen Vorpraktikums wird die Ausbildung zur pädagogischen Fachkraft attraktiver. Dies erleichtert den Zugang zu dieser Ausbildung und motiviert mehr Menschen, diesen Berufsweg einzuschlagen. Durch die finanzielle Unterstützung des Vorpraktikums werden mehr Menschen dazu ermutigt, eine Ausbildung zur pädagogischen Fachkraft zu beginnen. Dies führt zu einer höheren Anzahl qualifizierter Fachkräfte in der Zukunft. Durch die Integrierung in die Einrichtungsabläufe im Rahmen des Praktikums wird die Bindung an spezielle Einrichtungen bzw. Träger gefördert und dadurch

die Fachkräftegewinnung ausgebaut. Dies hilft, die Betreuungsrelation zu verbessern, indem mehr qualifizierte Fachkräfte in den Einrichtungen arbeiten.

Die Maßnahme unterstützt die Gewinnung von Fachkräften, indem sie interessierte Menschen ermutigt, in den Beruf der Erzieherin bzw. des Erziehers zu wechseln. Nach Abschluss des Vorpraktikums können die Teilnehmenden in das Landesmodellprogramm „Praxisintegrierte, vergütete Erzieherausbildung“ (PiA) einsteigen. Dies gewährleistet eine praxisnahe und vergütete Ausbildung, die zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften beiträgt.

#### bb) Konkrete Maßnahme

Seit 2020 unterstützt das Bundesland Sachsen-Anhalt mithilfe des KiQuTG das 600-stündige Vorpraktikum (bis zu sechs Monate), das vor der Ausbildung zur pädagogischen Fachkraft absolviert werden muss. Dazu ist eine entsprechende Richtlinie in Kraft gesetzt worden, die bedarfsorientiert angepasst worden ist und wird. Die Förderung erfolgt in Anlehnung an den Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD). Nach erfolgreichem Abschluss des Vorpraktikums haben die Teilnehmenden die Möglichkeit, in das Landesmodellprogramm „Praxisintegrierte, vergütete Erzieherausbildung“ (PiA) einzusteigen und ihre Ausbildung zu beginnen.

Die Finanzierung wird durch eine Zuwendung an die Träger von Kindertageseinrichtungen gewährleistet, die den Praktikanten bzw. Praktikantinnen ein 600 Stunden umfassendes, bezahltes Vorpraktikum ermöglichen. Diese Zuwendung erfolgt durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und beträgt maximal 8.700 Euro pro Praktikantenstelle.

Die Zuwendung wird in drei Tranchen an die Träger ausgezahlt – zu Beginn des Praktikums, am Ende des Praktikums und nach Prüfung des eingereichten Verwendungsnachweises.

Die Maßnahme soll 2025 und 2026 fortgeführt werden, allerdings wird die Anzahl der geförderten Plätze aufgrund des geringen Mittelabflusses in den vergangenen Jahren auf jährlich 25 reduziert.

#### cc) Meilensteine

- Start des Quereinsteigerprogramms auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Ableistung von Vorpraktika für Ausbildungen in einer Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, im Land Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 8. Februar 2021 (zwischenzeitliche Anpassungen der Richtlinie in den Folgejahren aufgrund der Anpassung der Teilnehmerzahlen)
- Verlängerung der bestehenden Richtlinie für die Jahre 2025 und 2026 (1. Januar 2025 bis 31. Juli 2026)

- Die Auszahlung erfolgt auf Anforderung nach Bestandskraft des Bescheides und nach Vorlage eines von beiden Parteien unterzeichneten Praktikumsvertrages in bis zu drei Teilbeträgen zu Beginn des Praktikums, drei Monate nach Beginn des Praktikums und nach Prüfung des Verwendungsnachweises.
- Frist zur Einreichung der Verwendungsnachweise: jährlich zum 1. November des laufenden Jahres

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

**Kriterien zur Messung der Fortschritte bei den Handlungszielen**

- Anzahl der Teilnehmenden am Quereinsteiger:innenprogramm – Zielwert: jeweils 25 Plätze in den Jahren 2025 und 2026

**Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter Standards**

Folgendes Kriterium kann näherungsweise Fortschritte bei der Fachkräftegewinnung als Grundlage für personalrelevante Standards dokumentieren:

- Anzahl Tätige in Kindertageseinrichtungen, davon Anzahl pädagogisch Tätige in Kindertageseinrichtungen (amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik)

**Maßnahme 3 – Landesmodellprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“**

Fortgesetzte Maßnahme     Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Das Ziel dieser Maßnahme ist es, mehr Fachkräfte zu gewinnen und durch die während der Ausbildung aufgebauten Kontakte die Fachkräfte langfristig in den Einrichtungen zu binden. Zudem wird durch die Qualifizierung zur Praxisanleitung eine nachhaltige Kompetenz in den Einrichtungen geschaffen, die auch nach Abschluss der PiA-Ausbildungszyklen zur Einarbeitung neuer Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger genutzt werden kann. Durch die wöchentliche Freistellung der Praxisanleitung für zwei Stunden wird eine qualitativ hochwertige Einarbeitung der Auszubildenden gewährleistet, was einen gut unterstützten Berufseinstieg und eine stärkere Bindung der Fachkräfte zur Folge hat.

Durch die Maßnahme wird ein Beitrag zu folgenden von der AG Frühe Bildung in ihrem Bericht „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ empfohlenen Standards geleistet:

Der Standard „Qualifikation Kita-Personal“ sieht vor, dass in Bezug auf den Anteil des pädagogisch tätigen Personals, das eine Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher, ein einschlägiges (Fach-)Hochschulstudium oder eine vergleichbare Ausbildung abgeschlossen hat, in einem ersten Schritt, orientiert am bundesweiten Mittelwert (Stand 1. Januar 2022), eine Quote von 72,5 Prozent erreicht werden soll. Die hier beschriebene Maßnahme leistet einen Beitrag zur Erreichung dieses Standards, indem künftigen Fachkräften attraktive Rahmenbedingungen für eine Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher geboten werden und hierdurch zusätzliche Erzieher:innen für das Feld der Kindertagesbetreuung gewonnen werden können.

Der Standard „Praxisanleitung“ sieht vor, dass je Person in Ausbildung oder Quereinstieg ein Zeitkontingent von zwei Stunden pro Woche für Praxisanleitung zur Verfügung stehen soll. Die anleitende Fachkraft soll über eine spezifische Qualifizierung für die Praxisanleitung verfügen.

Mit der hier beschriebenen Maßnahme wird durch die wöchentliche Freistellung der Praxisanleitung für zwei Stunden eine qualitativ hochwertige Einarbeitung der Auszubildenden gewährleistet. Dies führt zu einem gut unterstützten Berufseinstieg und einer stärkeren Bindung der Fachkräfte.

Durch die Bereitstellung eines festen Zeitkontingents für die Praxisanleitung wird sichergestellt, dass die Fachkräfte in den Einrichtungen ausreichend Zeit für die Begleitung der Auszubildenden haben. Die Qualifizierung zur Praxisanleitung schafft eine nachhaltige Kompetenz in den Einrichtungen. Diese Kompetenz kann auch nach Abschluss des PiA-Ausbildungszyklus zur Einarbeitung neuer Berufseinsteiger genutzt werden.

#### bb) Konkrete Maßnahme

Seit dem 1. August 2020 unterstützt Sachsen-Anhalt mit Mitteln des KiQuTG die vergütete, dreijährige praxisintegrierte Ausbildung für bis zu 200 Fachschülerinnen und Fachschüler (Modul 1) in Anlehnung an die Fachkräfteoffensive des Bundes. Zudem werden bis zu 200 Praxisanleitungen qualifiziert (Modul 2). Das Land unterstützt die zeitliche Freistellung der qualifizierten Praxisanleitungskräfte für die Anleitung der Fachschülerinnen und Fachschüler der praxisintegrierten vergüteten Ausbildung. Praxisanleiterinnen und -anleiter erhalten zur Anleitung der Fachschülerinnen und -schüler der praxisintegrierten Ausbildung ein wöchentliches Zeitkontingent von 2 Stunden in Form einer Pauschale (Modul 3).

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die in Sachsen-Anhalt Träger von öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen gemäß § 4 Absatz 1 KiFöG LSA sind. Ein Ausbildungsvertrag zwischen dem Träger und der Fachschülerin bzw. dem Fachschüler ist erforderlich, wobei ein Platz in einer vom Bildungsministerium zugelassenen Fachschule schriftlich bestätigt werden muss.

Die Qualifizierung zur Praxisanleitung wird für vom Land Sachsen-Anhalt anerkannte berufsbegleitende Fortbildungen nach dem „Curriculum für die berufsbegleitenden Fortbildungen von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt zu Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern“ gefördert und darf nur durch anerkannte Fortbildungsträger erfolgen.

Die Maßnahme wird über die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Landesmodellprogramms „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ umgesetzt und soll in den Jahren 2025 und 2026 fortgeführt werden. Seit dem Schuljahr 2023/2024 wurde die Anzahl der Plätze für die ab 2023 und 2024 beginnenden Ausbildungsgänge auf 200 festgelegt. Obwohl die Auslastung in der Regel gut war, wurden die kalkulierten 200 Plätze in keinem Ausbildungszyklus vollständig erreicht.

Im aktuellen Ausbildungsgang (2024–2027) konnten von 200 möglichen Bescheiden nicht alle ausgereicht werden. Daher wird die kalkulatorische Platzzahl in den Jahren 2025 und 2026 angepasst und auf 130 jährlich reduziert. Zur Förderung dieser Maßnahme wird die entsprechende Richtlinie aktualisiert. Die Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt bzw. Landesjugendamt.

#### cc) Meilensteine

- Start des 5. dreijährigen Ausbildungszyklus (August 2025–Juli 2028) inklusive Qualifizierung der Praxisanleitung und dessen Freistellung für die Platzzahl von 130: 1. August 2025, die Bewilligung muss bis zum August 2025 erfolgen.
- Frist zur Vorlage der Verwendungsnachweise: jährlich zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres in den ersten (vollen) Ausbildungsjahren, im letzten Ausbildungsjahr abweichend zum 31. Dezember des Jahres (da das letzte Ausbildungsjahr zum 31. Juli endet)
- Start des 6. dreijährigen Ausbildungszyklus (August 2026–2030) inklusive Qualifizierung der Praxisanleitung und dessen Freistellung für die Platzzahl von 130: 1. August 2026, die Bewilligung muss bis zum August 2026 erfolgen.
- Frist zur Vorlage der Verwendungsnachweise: jährlich zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres in den ersten (vollen) Ausbildungsjahren, im letzten Ausbildungsjahr abweichend zum 31. Dezember des Jahres (da das letzte Ausbildungsjahr zum 31. Juli endet)
- Die Ausbildungsjahrgänge werden aus Bundesmitteln anfinanziert und ab 1. Januar 2027 aus Landesmitteln weiter finanziert.

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

**Kriterien zur Messung der Fortschritte bei den Handlungszielen**

- Anzahl der ausgewiesenen Ausbildungsplätze im Programm (nach Meldung der Schulen und Träger an das Landesverwaltungsamt bzw. Landesjugendamt) – Zielwerte: jeweils 130 Plätze im 5. Ausbildungszyklus (Start 1. August 2025) und im 6. Ausbildungszyklus (Start 1. August 2026)
- Anzahl der Praxisanleitungen (entspricht Anzahl der ausgewiesenen Ausbildungsplätze), die mit mind. 2 Std./Woche freigestellt werden
- Anzahl der Abschlüsse (Modul 1)

Durch den Mittelabfluss kann über eine Reportanalyse monatlich bzw. halbjährlich die Anzahl der Auszubildenden ebenfalls ermittelt werden. Gleichzeitig ist eine Evaluation über Abbruch- und Abschlussquoten gegeben, die bisher nicht vorhanden ist.

**Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter Standards**

Das folgende Kriterium kann näherungsweise Fortschritte beim Standard „Qualifikation Kita-Personal“ dokumentieren:

- Anteil des pädagogischen Personals mit mindestens einem einschlägigen Fachschulabschluss in Einrichtungen (amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik)

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Praxisanleitung“ dokumentieren:

- Verbindlich geregelte durchschnittliche Zeitkontingente für Praxisanleitung in Einrichtungen in Stunden pro Woche (ERiK)
- Anteil der pädagogischen Fachkräfte, die in den letzten zwölf Monaten an Fortbildungen zum Thema Praxisanleitung teilgenommen haben, Fortbildungsumfang in Tagen\* (ERiK)

**Maßnahme 4 – Schulgeldfreiheit für Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft**

Fortgesetzte Maßnahme     Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Ab dem 1. August 2019 sind Schülerinnen und Schüler in erzieherischen Berufen von der Zahlung des Schulgeldes in (Berufs-)Fachschulen in freier Trägerschaft befreit. Diese Maßnahme zielt darauf ab, mehr Fachkräfte zu gewinnen, indem die möglicherweise vorhandenen finanziellen Hürden für den Einstieg in dieses Berufsfeld beseitigt werden.

Durch die Maßnahme werden sowohl der von der Arbeitsgruppe Frühe Bildung in ihrem Bericht „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ empfohlene Standard „Qualifikation Kita-Personal“ als auch die Fachkräftegewinnung insgesamt als Grundlage personalrelevanter Standards unterstützt.

Der Standard sieht vor, dass in einem ersten Schritt 72,5 Prozent des pädagogisch tätigen Personals, orientiert am bundesweiten Mittelwert (Stand 1. Januar 2022), eine Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher, ein einschlägiges (Fach-) Hochschulstudium oder eine vergleichbare Ausbildung abgeschlossen haben soll. Durch die Abschaffung des Schulgeldes werden finanzielle Barrieren für angehende pädagogische Fachkräfte beseitigt, was mehr Menschen motiviert, eine Ausbildung in diesem Bereich zu beginnen.

Die Maßnahme führt zu einer höheren Anzahl von Auszubildenden in erzieherischen Berufen. Mehr qualifizierte Fachkräfte, insbesondere in Gestalt staatlich anerkannter Erzieherinnen und Erzieher, bedeuten ein höheres Qualifikationsniveau in den Kita-Teams.

#### bb) Konkrete Maßnahme

Seit dem Beginn des Ausbildungsjahres am 1. August 2019 zahlen Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschul- und Fachschulausbildungen

- Erzieherin/Erzieher
- Kinderpflegerin/Kinderpfleger
- Sozialassistentin/Sozialassistent

auch an Berufsfachschulen und Fachschulen in freier Trägerschaft kein Schulgeld mehr. Jährlich betrifft dies mehr als 3.000 Schülerinnen und Schüler an diesen Schulen.

Die rechtliche Grundlage dafür findet sich in § 18f Schulgesetz LSA und wird durch eine entsprechende Verordnung untersetzt.

Auf Basis eines Bewilligungsbescheids des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung werden die Mittel monatlich an die Schulen in freier Trägerschaft ausgezahlt. Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt jährlich durch das Ministerium.

Diese Maßnahme wird seit 2019 mit Mitteln des KiQuTG umgesetzt und soll unverändert auch in den Jahren 2025 und 2026 fortgeführt werden.

Die überjährige Förderung für das Schuljahr 2026/2027 soll im Jahr 2026 mit Bundesmitteln „anfinanziert“ werden. Die weiteren notwendigen Mittel im Jahr 2027 werden aus Landesmitteln bereitgestellt.

cc) Meilensteine

- Verlängerung der Förderung bis einschließlich zum Ende des Schuljahres 2026/2027 durch Änderung der zugrundeliegenden Verordnung (bis 31. Juli 2027):
- Frist zur Antragstellung: spätestens zwei Monate nach Beginn des Schuljahres, für das die Erstattung begehrt wird
- Auszahlung: erfolgt in anteiligen monatlichen Raten und in einer Schlussabrechnung nach Schuljahresende im September des Jahres

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

**Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen**

- Anzahl der profitierenden Schülerinnen und Schüler – Zielgröße: 3.393 im Jahr 2025, 3.461 im Jahr 2026 (basierend auf Prognosen des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt)

**Kriterium zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter Standards**

Folgendes Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Qualifikation Kita-Personal“ dokumentieren:

- Anteil des pädagogischen Personals mit mindestens einem einschlägigen Fachschulabschluss in Einrichtungen (amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik)

Folgendes Kriterium kann näherungsweise Fortschritte bei der Fachkräftegewinnung als Grundlage personalrelevanter Standards dokumentieren:

- Anzahl Tätige in Kindertageseinrichtungen, davon Anzahl pädagogisch Tätige in Kindertageseinrichtungen (amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik)

**Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte**

**und**

**Handlungsfeld 6 – Förderung der sprachlichen Bildung**

**Maßnahme 5 – Stärkung der pädagogischen Fachberatung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe**

Fortgesetzte Maßnahme     Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Um die Qualität der Kindertagesbetreuung zu verbessern, sollen durch zusätzliche Fachberaterinnen und Fachberater bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Rahmenbedingungen und die Unterstützung für das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen

optimiert werden. In jedem Landkreis oder jeder kreisfreien Stadt werden zusätzliche pädagogische Fachberatungen über das KiQuTG bereitgestellt.

Durch die Maßnahme wird der von der Arbeitsgruppe Frühe Bildung in ihrem Bericht „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ empfohlene Standard „Fachberatungsschlüssel Kita“ unterstützt. Der Standard sieht vor, dass eine Fachberatung (1 VZÄ) je nach Größe der Einrichtungen 20 bis 30 Kitas betreuen soll. Durch die mit der hier beschriebenen Maßnahme geförderte zusätzliche pädagogische Fachberatung werden die Rahmenbedingungen und die Unterstützung für das pädagogische Personal optimiert. Dies führt zu einer höheren Qualität der pädagogischen Prozesse, was wiederum positiv die kindliche Entwicklung beeinflusst.

#### bb) Konkrete Maßnahme

Seit dem 1. Januar 2020 werden mit Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG die pädagogische Fachberatung vor Ort durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit dieser Maßnahme unterstützt. Pro Landkreis oder kreisfreie Stadt wurden pädagogische Fachberatungen zusätzlich zum bestehenden Personal über das KiQuTG gefördert. Insgesamt sollten hierdurch jährlich zusätzlich 28 pädagogische Fachberaterinnen und Fachberater bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder von diesen beauftragten freien Trägern der Jugendhilfe beschäftigt werden (2 pro Landkreis/kreisfreie Stadt).

In der neuen Förderperiode 2025/2026 soll die Maßnahme fortgeführt und ausgebaut werden. Ab dem 1. August 2025 werden die Stellen aufgrund der Inkludierung der im Rahmen des Programms „Sprach-Kita“ geförderten Sprach-Fachberatungen auf insgesamt drei VZÄ je örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgestockt. Darüber hinaus werden die Pauschalen ab dem 1. Januar 2025 an die Entwicklung der Personalkosten nach Landespauschalen angepasst und analog zu der Erhöhung der Landespauschalen für pädagogisches Fachpersonal gemäß § 12 KiFöG dynamisiert.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann diese Aufgabe auf einen geeigneten freien Träger übertragen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bekommen den Betrag jährlich zu Beginn eines jeden Jahres vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung als Zuweisung angewiesen. Sie weisen in dem Verwendungsnachweis die Schaffung dieser zusätzlichen Stellen im Stellenplan nach, weisen den tatsächlichen Mittelabfluss aus und geben die maßgeblichen Handlungsfelder der Tätigkeit der Stelleninhaberinnen bzw. Stelleninhaber an.

Gesetzlich ist die Maßnahme in § 22 Absatz 3 KiFöG verankert: Das Land gewährt für das Jahr 2025 jedem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine jährliche Zuweisung in Höhe von 66.878,25 Euro je Vollzeitäquivalent zur Ausweitung der vorhandenen pädagogischen Fachberatung nach § 72 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in ihrem Zuständigkeitsbereich. Für das

Jahr 2026 werden die Mittel auf 69.607,52 Euro erhöht. Im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Juli 2025 erfolgt die Gewährung der Zuweisung anteilig für zwei Vollzeitäquivalente und ab dem 1. August 2025 bis zum 31. Dezember 2026 für drei Vollzeitäquivalente. Voraussetzung für die Gewährung der Zuweisung für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Juli 2025 ist die Ausweitung der vorhandenen pädagogischen Fachberatung um mindestens zwei Vollzeitstellen gegenüber dem Stellenbestand am 31. Dezember 2019 oder die Übertragung der Pflicht zur pädagogischen Fachberatung auf einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und der Nachweis der Weiterleitung der Zuweisung an diesen. Voraussetzung für die Gewährung der Zuweisung ab dem 1. August 2025 bis zum 31. Dezember 2026 ist die Ausweitung der vorhandenen pädagogischen Fachberatung um mindestens drei Vollzeitstellen gegenüber dem Stellenbestand am 31. Dezember 2019 oder die Übertragung der Pflicht zur pädagogischen Fachberatung auf einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und der Nachweis der Weiterleitung der Zuweisung an diesen. Die Zuweisung ist an die Entwicklung der Jahrespersonalkosten einer pädagogischen Fachkraft nach § 21 Abs. 3 und 4 Satz 1 entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst anzupassen. Die pädagogische Fachberatung hat ab dem 1. August 2025 bis zum 31. Dezember 2026 auch die Themen „sprachliche Bildung“ und „Sprachförderung“ zu umfassen.

Der Vordruck zum rechnerischen und sachlichen Verwendungsnachweis wird entsprechend angepasst, bzgl. der umgesetzten Schwerpunkte in der Fachberatung und welche Stellen der Sprach-Fachberatungen in § 22 KiFöG inkludiert wurden.

cc) Meilensteine

- Beginn der Maßnahme: 1. Januar 2020
- Verlängerung und Weiterentwicklung (Einbeziehung der Sprach-Fachberatungen) der Maßnahme bis Ende 2026: ab 1. August 2025
- Zuweisung der Mittel an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe: jährlich zu Beginn des Jahres
- Frist zur Vorlage der Verwendungsnachweise: jährlich zum 31. Januar des Folgejahres

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

**Kriterien zur Messung der Fortschritte bei den Handlungszielen**

- Anzahl der geförderten Fachberatungen in VZÄ – Zielwert: bis zu 42 VZÄ

**Kriterium zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter Standards**

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Fachberatungsschlüssel Kita“ dokumentieren:

- Fachberatungsschlüssel (ERiK)

## **Maßnahme 6 – Fortbildung im Rahmen der Etablierung des neuen Bildungsprogramms**

Fortgesetzte Maßnahme     Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Ziel dieser Maßnahme ist es, die fast 20.000 Fachkräfte im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen des Landes Sachsen-Anhalt im Jahr 2026 fortzubilden, um die Qualität der pädagogischen Arbeit in der frühkindlichen Bildung zu steigern. Das den pädagogischen Konzepten der Einrichtungen zugrundeliegende Bildungsprogramm „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ wurde letztmalig im Jahr 2013 überarbeitet. Um im Bildungsprogramm aktuelle, weiterentwickelte wissenschaftlich fundierte Empfehlungen für die pädagogische Praxis aufzunehmen, wurde es im Jahr 2024 fortgeschrieben (und im Jahr 2025 finalisiert) sowie um weitere Themen ergänzt. Insbesondere die alltagsintegrierte sprachliche Bildung wurde qualitativ und quantitativ in dem Programm ausgebaut und mit zahlreichen praktischen Beispielen unterlegt. Dieser Teil wird durch die Aufnahme von Sprachstandsfeststellungen und additiver Sprachförderung ergänzt. Die hier beschriebene Maßnahme unterstützt die Fachkräfte dabei, das fortgeschriebene Bildungsprogramm erfolgreich umzusetzen. Durch gezielte Fortbildung werden die Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen in aktuellen pädagogischen Ansätzen und Methoden geschult. Dies trägt zur Verbesserung der pädagogischen Arbeit bei und stellt sicher, dass die Fachkräfte auf dem neuesten Stand der Wissenschaft und Praxis sind.

Mit der Maßnahme wird der von der AG Frühe Bildung in ihrem Bericht „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ empfohlene Standard „Fort- und Weiterbildung“ unterstützt. Der Standard sieht vor, dass pädagogischen Fachkräften und Leitungskräften in Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegepersonen Fort- und Weiterbildung, insbesondere zur Förderung der sprachlichen Entwicklung von Kindern, im Umfang von mindestens fünf Tagen pro Jahr ermöglicht werden soll.

Die im Rahmen dieser Maßnahme vorgesehenen Fortbildungen ermöglichen es den Fachkräften, sich intensiv mit der Weiterentwicklung des Bildungsprogramms und der sprachlichen Bildung und Förderung im Besonderen auseinanderzusetzen. Sie erhalten Impulse und ihnen werden Methoden vermittelt, um die sprachliche Entwicklung der Kinder gezielt zu unterstützen. Durch die Freistellung der Fachkräfte während der Fortbildung wird sichergestellt, dass sie sich voll und ganz auf die Weiterbildung konzentrieren können, ohne ihre pädagogische Arbeit zu vernachlässigen. Die finanzierte Freistellung erhöht die Bereitschaft zur Teilnahme an den Fortbildungen und unterstützt so die regelmäßige Fort- und Weiterbildung von Fachkräften und Kindertagespflegepersonen.

## bb) Konkrete Maßnahme

Gemäß § 5 Absatz 3 KiFöG ist das Bildungsprogramm: „Bildung elementar – Bildung von Anfang an“ unter besonderer Beachtung der Sprachförderung verbindliche Grundlage für die Arbeit in allen Kindertageseinrichtungen. Gemäß § 6 Absatz 1 KiFöG gelten die Aufgaben für Kindertageseinrichtungen entsprechend und unter Berücksichtigung der spezifischen Erziehungssituation auch für die Tagespflegestellen. Um pädagogischen Fachkräften und Kindertagespflegepersonen die Inhalte des neuen Bildungsprogramms zu vermitteln, sodass diese in die pädagogischen Konzepte der Träger und der Praxis der Einrichtungen einfließen, müssen entsprechend umfassende Fortbildungen erfolgen. Die Fortbildung soll über 16 Stunden pro Fachkraft stattfinden. In diesen Fortbildungen wird explizit ein Fokus auf sprachliche Bildung/Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen gelegt werden. Sämtliche pädagogische Fachkräfte aus Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen sollen während der Qualifizierung für diese 16 Stunden von der Arbeit freigestellt werden. Diese Freistellung soll über die Mittel des KiQuTG finanziert werden.

Für die Erarbeitung eines Fortbildungskonzeptes inkl. der Curricula für die Fortbildungsreferenten und die sich anschließende Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte wird im Jahr 2025 eine Ausschreibung zur Konzeptentwicklung umgesetzt werden.

Ferner wird für die administrative Umsetzung analog zu Maßnahme 1 ein Unternehmen oder eine Gesellschaft über eine öffentliche Ausschreibung beauftragt werden. Die Gesamtkosten für den Projektträger (Personalkosten, Verwaltungskosten, Sachkosten) werden in Form einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von ca. 10% der Kosten (ohne Freistellungs- und Verwaltungspauschale) veranschlagt.

Um die fast 20.000 Fachkräfte im Jahr 2026 zu schulen, wird darüber hinaus eine ausreichende Anzahl von Fortbildungsreferentinnen und Fortbildungsreferenten benötigt. Da die Fortbildung über das gesamte Jahr 2026 verteilt stattfindet und die Fortbildungsreferentinnen und Fortbildungsreferenten jeweils Teams von ca. 20 Fachkräften vor Ort schulen sollen, sollen 60 Fortbildungsreferentinnen und Fortbildungsreferenten (Honorarkräfte) eingesetzt werden. Diese Anzahl ist erforderlich, um eine entsprechende Flexibilität bei der Durchführung der Fortbildungen zu gewährleisten.

Bevor die Fortbildungsreferentinnen und Fortbildungsreferenten die Schulungen für die Fachkräfte durchführen können, müssen sie selbst geschult werden. Diese Schulungen dienen dazu, die Fortbildungsinhalte zu vermitteln, die Methodik zu klären und sicherzustellen, dass die Fortbildungsreferentinnen und Fortbildungsreferenten alle notwendigen pädagogischen und inhaltlichen Kenntnisse besitzen.

Die Qualifizierung der Fortbildungsreferentinnen und Fortbildungsreferenten sollte von einer Person durchgeführt werden, die über besondere Qualifikationen und besonderes fachliches Wissen

verfügt, das über das Wissen der zukünftigen Fortbildungsreferentinnen und Fortbildungsreferenten hinausgeht.

Am Ende der Fortbildung sollen die jeweiligen Fachkräfte sowie die Tagespflegepersonen ein Zertifikat erhalten.

Das Land zahlt den KiTa-Trägern eine Pauschale für die 16 Stunden Freistellung der an der Fortbildung teilnehmenden pädagogischen Fach- und Leitungskräfte. Da diese Pauschale zusätzlich zur KiTa-Finanzierung nach KiFöG gezahlt wird, können diese 16 Stunden je pädagogischer Fach- und Hilfskraft nicht auf den (Jahres-)Mindestpersonalschlüssel angerechnet werden. Das bedeutet, dass für das Jahr 2026 die Stundenanzahl, die über diese Pauschale bezahlt wurde, aus dem (Jahres-)Mindestpersonalschlüssel herauszurechnen ist. Damit wird diese Stundenzahl zur Erreichung des Mindestpersonalschlüssels nach § 21 Abs. 2 KiFöG bei der Gesamtberechnung des Jahrespersonalbedarfs für die jeweilige KiTa fehlen und muss entsprechend aufgestockt werden.

#### cc) Meilensteine

- Ausschreibung zur Erstellung eines Curriculums für die Fortbildungen der Fortbildnerinnen und Fortbildner sowie für die pädagogischen Fachkräfte: 3. Quartal 2025
- Auftragsvergabe für die Erstellung o. g. Curricula: 3. Quartal 2025
- Ausschreibung der Gesamtumsetzung durch einen Projektträger: 3. Quartal 2025
- Beauftragung des umsetzenden Projektträgers – Auswahl und Vertragsabschluss mit dem Projektträger: 4. Quartal 2025
- Schulung der Fortbildungsreferenten und Beginn der Organisation der Fortbildung der KiTa-Teams und Tagespflegepersonen: Januar 2026
- Zuweisung der Pauschale für die Freistellung der Schulungsteilnehmenden an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe/Auszahlung durch örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen: Januar bis Dezember 2026
- Durchführung der Fortbildungen der KiTa-Teams und Tagespflegepersonen: Februar bis November 2026
- Abschluss und Evaluierung durch den Projektträger: Dezember 2026

#### dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

##### **Kriterien zur Messung der Fortschritte bei den Handlungszielen**

- Anzahl der geschulten pädagogischen Fachkräfte und Tagespflegepersonen – Zielwert: rd. 20.000 Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen

### **Kriterium zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter Standards**

Die folgenden Kriterien können Fortschritte beim Standard „Fort- und Weiterbildung“ dokumentieren:

Kindertageseinrichtungen:

- Anteil des pädagogischen Personals, das in den letzten zwölf Monaten an Fortbildungen teilgenommen hat, Fortbildungsumfang in Tagen (ERiK)
- spezifisch zu Sprache: Anteil des pädagogischen Personals, das in den letzten zwölf Monaten an Fortbildungen zur sprachlichen Bildung teilgenommen hat, Fortbildungsumfang in Tagen (ERiK)

Kindertagespflege:

- Anteil der Kindertagespflegepersonen, die in den letzten zwölf Monaten an Fortbildungen teilgenommen haben, Fortbildungsumfang in Tagen (ERiK)
- spezifisch zu Sprache: Anteil der Kindertagespflegepersonen, die in den letzten zwölf Monaten an Fortbildungen zur sprachlichen Bildung teilgenommen haben, Fortbildungsumfang in Tagen (ERiK)

## **Handlungsfeld 6 – Förderung der sprachlichen Bildung**

### **Maßnahme 7 – Fortsetzung der Sprach-Kitas in Verantwortung des Landes Sachsen-Anhalt**

Fortgesetzte Maßnahme     Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Sprache ist der Schlüssel zur Welt. Neben der Umsetzung der alltagsintegrierten Sprachbildung als besonders priorisierter Bildungsbereich im Bildungsprogramm „Bildung: elementar“ soll die Kompetenz der im Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ der in Sachsen-Anhalt geförderten Sprach-Kitas und Sprachfachberatungen durch eine übergangsweise Förderung bis zur Überführung in die gesetzliche Förderung im Rahmen der Maßnahmen 1 (zusätzliche personelle Ressourcen für sprachliche Bildung) und 5 (zusätzliche Fachberatung für sprachliche Bildung) erhalten werden. Dadurch soll die Sprachkompetenz für Kinder in diesen Einrichtungen besonders gefördert werden. Durch die weitere Förderung der Sprachfachberater:innen sollen die kontinuierliche Qualitätssicherung und der Qualitätsausbau sowie die inhaltliche Unterstützung der Sprach-Kitas weiterhin abgesichert werden.

Hinsichtlich des Beitrags der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards wird auf die diesbezüglichen Ausführungen zu den Maßnahmen 1 und 5 verwiesen.

#### bb) Konkrete Maßnahme

In Sachsen-Anhalt sollen alle 228 halben Sprachfachkraftstellen (114 VZÄ) und 15 halbe Sprachfachberatungen, die zum 31. Januar 2025 in der Förderung des Landesprogramms „Sprach-Kitas“ waren, bis einschließlich Juli 2025 unter den bisherigen Bedingungen des Landesprogramms gefördert werden.

Dazu wurde die entsprechende Richtlinie verlängert. Die – entgeltliche – Administrierung erfolgt durch die auch für den Bund tätige Regiestelle, die auf Grundlage eines entsprechenden Vertrages mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung entsprechend beliehen wird.

Die Regiestelle reicht entsprechende Bescheide an die Träger aus; ihr obliegt auch die Mittelzuweisung und Verwendungsnachweisprüfung. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung beaufsichtigt die Arbeit der Regiestelle mittels Vertragscontrollings.

Die Förderung für die 228 halben Sprachfachkraftstellen und 15 halben Sprachfachberatungen, die zum Stichtag 31. Januar 2025 in der Programmförderung waren, wird bis zum 31. Juli 2025 verlängert.

Zum 1. August 2025 werden die zusätzlichen personellen Ressourcen für die sprachliche Bildung in den Einrichtungen in die gesetzliche Förderung im Rahmen der Bedarfskitas nach § 23 KiFöG, die Sprachfachberatungen in die gesetzliche Förderung der Fachberatung durch das Land nach § 22 KiFöG überführt. Zur weiteren Ausgestaltung wird auf die Ausführungen zu den Maßnahmen 1 und 5 verwiesen.

#### cc) Meilensteine

- Verlängerung der Förderung der Fachkraftstellen und Sprachförderungen: 1. Januar 2025
- Ende der Förderung: 31. Juli 2025
- Frist zur Vorlage der Verwendungsnachweise:
- Administrative Abwicklung des Programms:

#### dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

##### **Kriterien zur Messung der Fortschritte bei den Handlungszielen**

- Anzahl der geförderten Sprachfachkraftstellen – Zielwert: 228 halbe (114 VZÄ)
- Anzahl der geförderten Sprachfachberatungen – Zielwert: 15 (7,5 VZÄ)

**Kriterium zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards**

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu den Maßnahmen 1 und 5 verwiesen.

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG

**Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen**

**Maßnahme 8 – Kostenbeitragsfreiheit für Familien mit Geschwisterkindern in Kindergarten und Krippe**

aa) Handlungsziele

Mit der Maßnahme sollen der Zugang für Mehrkindfamilien zur Kindertagesbetreuung erleichtert und Familien zusätzlich entlastet werden. Gleichzeitig wird die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gefördert und ein Beitrag zur Armutsprävention geleistet.

bb) Konkrete Maßnahme

Seit dem 1. Januar 2019 bekommen Familien die Kostenbeiträge für Geschwisterkinder in Kindergarten und Krippe erlassen; Kostenbeiträge sind nur für das älteste in Kita oder Krippe gehende Kind zu entrichten. Zum 1. Januar 2020 wurde diese Maßnahme mit Mitteln des KiQuTG dahingehend ausgeweitet, dass Kinder in Horten als ältestes Geschwisterkind mitzählen und die Kostenbeiträge für die weiteren Kinder in Kita und Krippe erlassen werden. Für Hortkinder selbst gibt es keine Erlassung der Kostenbeiträge.

Die betreffende Norm § 13 Absatz 4 Satz 2 KiFöG LSA regelt, dass für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten ist, das die Schule besucht (sog. erweiterte Mehrkindregelung).

Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erstattet das Land für die verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen auf Antrag den Differenzbetrag. In den Jahren, in denen die Regelung greift, erfolgt jeweils zum 1. März die Zuweisung eines Abschlags an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Höhe von insg. 10,7 Millionen Euro, der im Folgejahr mit der dann möglichen Spitzabrechnung verrechnet wird.

Die konkrete Umsetzung dieser Maßnahme ist durch eine Verordnung geregelt, die am 12 Juni 2020 verkündet wurde. Die Mittel werden nach Plausibilitätsprüfung den Gemeinden bzw. Kommunen zugewiesen.

Diese Regelung besteht seit 1. August 2020 und ist vorerst bis 31. Dezember 2026 befristet. Laut dem Änderungsvertrag „zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege“ ist die Weiterführung der Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG über den 31. Dezember 2025 hinaus ausgeschlossen. Die Maßnahme wird ab dem 1. Januar 2026 aus Landesmitteln weiterfinanziert.

cc) Meilensteine

- Beginn der Maßnahme: 1. August 2020
- Verlängerung der Maßnahme bis 31. Dezember 2024: im Rahmen der KiFöG-Änderung 3. Quartal 2023
- Verlängerung der Maßnahme bis 31. Dezember 2025 (Finanzierung über KiQuTG-Mittel):
- Zuweisung eines Abschlags an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe: jährlich zum 1. März
- Spitzabrechnung durch das Landesverwaltungsamt/Landesjugendamt: jährlich zum 31. März müssen die Meldungen an das Landesverwaltungsamt/Landesjugendamt erfolgen

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

- Mittelabfluss und -nachweis über Nachweise der Gemeinden und Verbandsgemeinden

### **III. Analyse der Ausgangslage für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG**

#### 1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG

##### **Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel**

**und**

##### **Handlungsfeld 6 – Förderung der sprachlichen Bildung**

##### **Maßnahme 1 – Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf**

###### a) Handlungsbedarf

Die Maßnahme leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Betreuungsqualität und gezielten Unterstützung von Kindern in Einrichtungen mit besonderen sozialen Herausforderungen. Es sollen ein Ausgleich individueller Benachteiligungen und die Förderung der sprachlichen Bildung erreicht werden, um Chancengleichheit herzustellen. In Sachsen-Anhalt gibt es einen hohen Anteil von Kindern mit besonderem Förderbedarf (es wurden im Jahr 2022 insgesamt 2.904 Kinder mit besonderem Förderbedarf betreut – vgl. Monitoringbericht 2023 zum KiQuTG, S. 671). Laut dem Monitoringbericht 2023 zu KiQuTG sank die Zufriedenheit der Eltern mit der Anzahl der Betreuungspersonen signifikant um 0,4 Skalenpunkte (vgl. Monitoringbericht 2023 zum KiQuTG, S. 688).

###### b) Ist die Maßnahme hinreichend bekannt?

Die Maßnahme ist in Sachsen-Anhalt durch die gesetzliche Verankerung in § 23 KiFöG LSA sowie die spezifische Verordnung zur Umsetzung klar strukturiert und geregelt. Die Fortschrittsberichte zeigen, dass die Maßnahme in den betroffenen Einrichtungen gut bekannt ist. Insbesondere die betroffenen Träger und Einrichtungen sind mit der Maßnahme vertraut, was sich in der kontinuierlichen Nachfrage nach den geförderten Stellen widerspiegelt. Dennoch gibt es Herausforderungen bei der Besetzung der Stellen, was aber nicht auf den mangelnden Bekanntheitsgrad zurückzuführen ist, sondern auf strukturelle Gründe (s. u.).

Die Fortsetzung der Sprach-Kitas in Sachsen-Anhalt unter Landesregie ist weitgehend bekannt, aber die Unsicherheiten hinsichtlich der Weiterförderung ab 2025 führten zu einem Rückgang der Nachbesetzung von Fachkraftstellen. Zum Stichtag 31. Dezember 2023 wurden 226 halbe Fachkraftstellen (113 VZÄ) in 201 Einrichtungen sowie 15 halbe Fachberatungen (7,5 VZÄ) gefördert, während ursprünglich eine Förderung von 236 halben Fachkraftstellen (118 VZÄ) und 20 halben Sprachfachberatungen (10 VZÄ) geplant war.

c) Ist der Mittelabfluss gewährleistet?

Die Mittel werden im Rahmen des KiQuTG bereitgestellt und die Stellen werden finanziell abgesichert. Die Daten zeigen jedoch, dass nicht alle geplanten Stellen besetzt werden konnten, was auf strukturelle Probleme, insbesondere bei der Rekrutierung geeigneter Fachkräfte für die zeitlich befristeten Stellen, zurückzuführen ist. Trotz dieser Herausforderungen liegt die Erfolgsquote bei der Stellenbesetzung 2022 bei 91,1 Prozent, was auf eine weitgehende Umsetzung der Maßnahme hindeutet. Dennoch führen unbesetzte Stellen zu einem verzögerten Mittelabfluss und ineffizienter Nutzung der zur Verfügung stehenden Ressourcen. 2022 konnten insgesamt 124,8 VZÄ besetzt werden, was einer leichten Reduktion gegenüber 2021 entspricht (127,3 VZÄ).

Die Mittelverwendung bei den Sprach-Kitas war nicht vollständig, da aufgrund der Unsicherheiten zur Weiterführung der Maßnahme nicht alle vorgesehenen Stellen besetzt wurden. Dennoch wurde ein Großteil der geplanten Förderung umgesetzt, was zeigt, dass das Programm grundsätzlich auf Interesse stößt.

d) Ist die fachliche Qualität sichergestellt?

Die Fachkräfte werden nach den festgelegten Standards des KiFöG LSA eingestellt, was eine grundsätzliche Qualitätssicherung gewährleistet. Es können nur pädagogische Fachkräfte nach § 21 Abs. 3 und 4 Satz 1 gefördert werden. Die zusätzliche Personalausstattung ermöglicht es den Einrichtungen, spezifische Bedarfe abzudecken, sei es durch intensivere individuelle Förderung oder durch die Verlängerung der Öffnungszeiten. Die Maßnahme wird in der Praxis äußerst positiv bewertet.

Die Sprach-Fachkräfte aus dem Programm „Sprach-Kitas“ tragen erheblich zur Sprachförderung und zur pädagogischen Qualität in Sachsen-Anhalt bei. Die Maßnahme sichert zudem die Kompetenz der Sprachfachberater, wodurch die Qualität der Sprachförderung langfristig gesichert wird.

e) Welche Hemmnisse sind bei der Umsetzung aufgetreten und wie wurden sie möglicherweise behoben?

Die Hauptprobleme der Umsetzung sind:

- **Fachkräftemangel:** Der bis vor kurzem zu verzeichnende Mangel an pädagogischen Fachkräften hat die vollständige Besetzung der Stellen erschwert. Obwohl die Zahl der besetzten Stellen von 100,25 VZÄ im Jahr 2020 auf 127,3 VZÄ im Jahr 2021 gestiegen ist, konnte die geplante Anzahl von 137 VZÄ auch im Jahr 2023 nicht erreicht werden (90 VZÄ besetzt).
- **Pandemische Lage:** Die Auswirkungen der Corona-Pandemie erschwerten die Rekrutierung und den Arbeitsalltag in den Einrichtungen.
- **Befristung der Stellen:** Die Befristung wirkt sich negativ auf die Bewerberlage aus, da potenzielle Fachkräfte langfristige Perspektiven bevorzugen.

Die Tabelle zu den Kompensationsmaßnahmen für Personalausfälle zeigt, dass 95 % der Leitungskräfte 2022 zusätzliche pädagogische Aufgaben übernommen haben, um Personalausfälle auszugleichen. Dies deutet darauf hin, dass die Personalengpässe weiterhin eine Herausforderung darstellen (vgl. Tab. V-14-2, BMFSFJ, 2024, S. 686).

Mögliche Lösungen:

- Eine Entfristung der Stellen oder zumindest eine Verlängerung der Förderperiode zur Steigerung der Attraktivität für Fachkräfte.

#### f) Empfehlung zur Fortführung der Maßnahme

Die Maßnahme hat sich als wirksam erwiesen, da sie eine Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf ermöglicht hat. Die besetzten Stellen tragen entscheidend zur Qualitätssicherung und zur besseren und gezielteren Unterstützung von Kindern bei. Da die Nachfrage hoch bleibt und sich die zusätzliche personelle Ausstattung als unverzichtbar erwiesen hat, sollte die Maßnahme nicht nur fortgesetzt, sondern weiter ausgebaut werden. Die Integration der Sprach-Kitas in die Maßnahme „Bedarfskitas“ stellt sicher, dass gut ausgebildete Sprachfachkräfte weiter gefördert werden und die Qualität der frühkindlichen Bildung weiterentwickelt wird. Insbesondere sind folgende Maßnahmen empfehlenswert:

1. Verlängerung und Verstetigung der Maßnahme, um eine langfristige Perspektive für Fachkräfte zu schaffen und die Attraktivität der Stellen zu erhöhen.
2. Durch die KiFöG-Novellierung von 18. Dezember 2024 sind 150 VZÄ entfristet worden. Dadurch wird eine kontinuierliche Stellenbesetzung von mindestens diesen 150 VZÄ erwartet.

### **Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte**

#### **Maßnahme 2 – Finanzierung des 600-stündigen Vorpraktikums für Quereinsteiger:innen**

##### a) Handlungsbedarf

Trotz diverser Aktivitäten bleibt die Fachkräftegewinnung eine Herausforderung. Laut dem Monitoringbericht 2023 zum KiQuTG stagniert die Zahl der Ausbildungsanfänger (im Schuljahr 2021/2022 begannen in Sachsen-Anhalt insgesamt 1.401 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher. Weitere 675 Schülerinnen und Schüler starteten eine Ausbildung zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger, und 828 Schülerinnen und Schüler begannen eine Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten, vgl. S. 697). Die Maßnahme unterstützt die Fachkräftegewinnung durch die Ermöglichung des Zugangs zur pädagogischen Ausbildung für Quereinsteiger. Die Betreuungsqualität soll durch die Gewinnung von mehr qualifizierten Fachkräften verbessert werden.

b) Ist die Maßnahme hinreichend bekannt?

Die Maßnahme hat sich im Laufe der Jahre etabliert, aber der Bekanntheitsgrad bleibt weiterhin ausbaufähig. Der Monitoringbericht 2023 zum KiQuTG zeigt, dass die Inanspruchnahme des Vorpraktikums hinter den Erwartungen aufgrund des mangelnden Bekanntheitsgrades zurückbleibt. Darüber hinaus ist dies teilweise auf Unsicherheiten hinsichtlich der Finanzierung sowie auf die hohen administrativen Anforderungen für die Träger zurückzuführen.

c) Ist der Mittelabfluss gewährleistet?

Der Mittelabfluss erfolgte in der Vergangenheit nicht zufriedenstellend. Während in den letzten Jahren die Anzahl der bewilligten Anträge gestiegen ist, bleibt die Nutzung der Fördermittel hinter den geplanten Kapazitäten zurück. Im Jahr 2023 wurde die Maßnahme von 15 Personen begonnen, von denen 13 das Vorpraktikum abschlossen. Die Schwierigkeiten beim Mittelabfluss sind unter anderem auf die Notwendigkeit für Träger, in Vorleistung gehen zu müssen, zurückzuführen.

d) Ist die fachliche Qualität sichergestellt?

Die Maßnahme ermöglicht Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern den Zugang zur pädagogischen Ausbildung, was einen positiven Einfluss auf die Fachkräftegewinnung im Land hat. Laut dem Monitoringbericht 2023 waren in Sachsen-Anhalt 2,3 % der pädagogisch tätigen Personen Praktikantinnen und Praktikanten oder Personen in Ausbildung. Die Maßnahme trägt somit direkt zur Fachkräftesicherung bei (vgl. Tab. V-14-5, BMFSFJ, 2024, S. 691).

e) Welche Hemmnisse sind bei der Umsetzung aufgetreten?

- **Personalmangel in Kitas:** Laut Tabelle V-14-2 des Länderspezifischen Monitorings mussten Personalausfälle 2022 in 95 % der Fälle durch Überstunden des pädagogischen Personals und in 93 % durch Übernahme von Leitungsaufgaben ausgeglichen werden.
- **Unsicherheiten bei den Interessentinnen und Interessenten** bzgl. der finanziellen Situation nach dem Praktikum. Neben dem Hinweis auf die Möglichkeit des Beginns einer PiA-Ausbildung werden Interessierte auf die Beratung durch die vom BMFSFJ geförderte Beratungsstelle „Frühe Chancen – Frühe Bildung“ hingewiesen, die u. a. auch zu Ausbildungsförderungen etc. berät.
- **Verwaltungsaufwand für Träger:** Dieser wurde durch verbesserte Abstimmungen mit den Trägern reduziert, um Wartezeiten zu verkürzen und Vorleistungen zu minimieren.

#### f) Empfehlung zur Fortführung der Maßnahme

Auf Grundlage dieser Analyse wird empfohlen, die Maßnahme fortzuführen und gezielt weiterzuentwickeln. Die Hauptargumente hierfür sind:

- **Fachkräftemangel entgegenwirken:** Die Maßnahme trägt direkt zur Qualifizierung von Erzieherinnen und Erziehern bei und ist ein wichtiger Baustein zur Fachkräftesicherung.
- **Positive Wirkung auf die Qualität der Kinderbetreuung:** Die Maßnahme ermöglicht Personen im Quereinstieg, die notwendigen Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher zu erfüllen, was langfristig zu einer besseren Betreuungsqualität führt.
- **Anpassung an bestehende Herausforderungen:**
  - Erhöhung des Bekanntheitsgrades durch gezielte Informationskampagnen für potenzielle Interessentinnen bzw. Interessenten und Träger.
  - Reduktion des Verwaltungsaufwandes für Träger, indem Antrags- und Abrechnungsverfahren weiter vereinfacht werden.
  - Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen durch eine flexiblere Zuweisung der Fördermittel, um die Vorfinanzierung durch Träger zu erleichtern.
- **Langfristige Sicherstellung der Finanzierung:** Eine frühzeitige Zusage zur Fortführung des Programms über 2026 hinaus könnte Unsicherheiten reduzieren und die Teilnahmebereitschaft erhöhen.

**Fazit:** Trotz der bestehenden Herausforderungen zeigt die Maßnahme positive Effekte und sollte daher weitergeführt und optimiert werden. Eine verstärkte Bekanntmachung und eine bessere Unterstützung der Träger könnten die Wirksamkeit noch weiter steigern.

### **Maßnahme 3 – Landesmodellprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“**

#### a) Handlungsbedarf

Laut Monitoringbericht 2023 zum KiQuTG ist die Zustimmung der pädagogischen Fachkräfte zur Einschätzung der Erfüllung einer hinreichenden Personal-Kind-Relation im Vergleich zu 2020 um 0,5 Punkte (von 3,7 im Jahr 2020 auf 3,2 im Jahr 2022 auf einer Skala von 1, „überhaupt nicht erfüllt“, bis 6, „vollständig erfüllt“, vgl. S. 689) gesunken. Die Maßnahme dient der Fachkräftegewinnung und langfristigen Bindung an die Einrichtungen, um den Personalbedarf zu decken und die Fluktuation zu verringern. Es soll eine qualitativ hochwertige Ausbildung durch praxisintegrierte Ansätze und die Qualifizierung von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern sichergestellt werden.

b) Ist die Maßnahme hinreichend bekannt?

Die Fachkräfteoffensive ist in Sachsen-Anhalt gut etabliert, aber die vollständige Ausschöpfung der verfügbaren Ausbildungsplätze wurde in keinem Jahr erreicht. Während zu Beginn der Ausbildungszyklen die Anzahl der Interessenbekundungen die verfügbaren Plätze überstieg, konnte im späteren Antragsverfahren die vollständige Vergabe aller Plätze nicht erfolgen. Gründe hierfür sind unter anderem ein Mangel an geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern und der Verwaltungsaufwand für Träger.

c) Ist der Mittelabfluss gewährleistet?

Der Mittelabfluss verlief nicht optimal, da die tatsächlich vergebenen Plätze stets unter der vorgesehenen Höchstzahl lagen. So wurden im Ausbildungsdurchgang 2020–2023 nur 134 von 200 Plätzen besetzt (67% Ausschöpfung), im Ausbildungsdurchgang 2022–2025 waren es 130 von 155 Plätzen (84% Ausschöpfung) und in den laufenden Ausbildungsdurchgängen 2023–2026 sind es 152 von 200 Plätzen (76% Ausschöpfung bzw. Durchgang 2024–2027 sind es 105 (52,5% Ausschöpfung). Aufgrund dieser Entwicklung wird die Platzzahl für 2025 und 2026 auf 130 reduziert.

d) Ist die fachliche Qualität sichergestellt?

Die Maßnahme trägt zur fachlichen Qualität bei, indem sie eine praxisnahe Ausbildung ermöglicht. Laut Tabelle V-14-5 des Länderspezifischen Monitorings 2023 hatte 2022 in Sachsen-Anhalt der größte Teil des pädagogischen Personals einen einschlägigen Fachschulabschluss (84,0%), während 2,3% der pädagogischen Kräfte in Praktikum oder Ausbildung waren (BMFSFJ, 2024). Zudem verbessert das Zeitkontingent für Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter von zwei Stunden pro Woche die Einarbeitung neuer Fachkräfte.

e) Welche Hemmnisse sind bei der Umsetzung aufgetreten?

- **Personalmangel und hohe Arbeitsbelastung:** Laut Tabelle V-14-2 des Länderspezifischen Monitorings 2023 gaben 95% der Kita-Leitungen an, dass Personalausfälle durch Überstunden des pädagogischen Personals ausgeglichen wurden (BMFSFJ, 2024). Zudem wurde in 70% der Fälle eine Zusammenlegung der Gruppen notwendig.
- **Verwaltungsaufwand für Träger:** Einige Träger gaben an, dass das Antragsverfahren sehr aufwendig sei, wodurch Plätze nicht vollständig vergeben werden konnten. Um dies zu verbessern, wurde das bisherige Interessenbekundungsverfahren durch ein weniger aufwändiges „Windhundverfahren“ bei der Vergabe der Plätze ersetzt.

- **Mangel an geeigneten Bewerbungen:** Die Träger fanden nicht immer eine hinreichende Anzahl an Bewerberinnen und Bewerbern, die sowohl Interesse als auch die notwendigen Voraussetzungen mitbrachten.
- **Abbruch von Teilnehmerinnen und Teilnehmern:** Von Seiten der Teilnehmenden kam und kommt es immer wieder zu Abbrüchen während der Ausbildung. Dies wird allerdings nicht gänzlich als negativ bewertet, kann dies doch bedeuten, dass sich frühzeitig umorientiert wird, wenn festgestellt wird, dass das Berufsfeld doch nicht den Erwartungen bzw. den eigenen Kompetenzen entspricht. Dadurch wird zumindest vermieden, dass erst nach einer dreijährigen „klassischen“, überwiegend schulischen Ausbildung nach Praxiseinmündung das Berufsfeld verlassen wird.

#### f) Empfehlung zur Fortführung der Maßnahme

Basierend auf der Analyse wird empfohlen, die Maßnahme fortzuführen und weiterzuentwickeln. Die Hauptgründe sind:

- **Gute Bindung der Fachkräfte an Einrichtungen:** Durch die praxisintegrierte Ausbildung ist das Potenzial gegeben, dass viele Absolventen langfristig in den Kitas bleiben, was zur Stabilität des Personals beiträgt.
- **Steigerung der pädagogischen Qualität:** Die Freistellung von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern und die enge Verzahnung von Theorie und Praxis stärken die Ausbildungsqualität und erleichtern den Berufseinstieg.
- **Optimierung des Verfahrens:** Die Umstellung auf das „Windhundverfahren“ hat positive Effekte bzgl. der Antragsstellung ergeben.

**Fazit:** Die Maßnahme ist erfolgreich und notwendig, um die Bindung an die Einrichtungen zu verbessern. Eine gezieltere Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Bewerberinnen und Bewerbern und die Reduktion administrativer Hürden könnten die Effektivität weiter steigern.

### **Maßnahme 4 – Schulgeldfreiheit für Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft**

#### a) Handlungsbedarf

Die Maßnahme dient der Erleichterung des Zugangs zu pädagogischen Ausbildungsberufen, um mehr Fachkräfte zu gewinnen. Es soll die soziale Gerechtigkeit gefördert werden, indem auch finanziell schwächeren Personen eine Ausbildung ermöglicht wird. Wenn sozial benachteiligte Personen aufgrund finanzieller Schwierigkeiten keinen Zugang zur Ausbildung haben, bleibt viel Potenzial ungenutzt. Kinder aus verschiedenen sozialen Hintergründen profitieren von pädagogischem Personal, das selbst unterschiedliche Lebenserfahrungen mitbringt. Dies kann helfen, Empathie und Verständnis für verschiedene Lebensrealitäten zu stärken.

b) Ist die Maßnahme hinreichend bekannt?

Die Maßnahme ist bekannt und wurde seit ihrer Einführung im Jahr 2019 stabil genutzt. 13 der 14 berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft, die Schulgeld erheben, beantragten kontinuierlich Mittel zur Schulgeldbefreiung. Die Anzahl der geförderten Schülerinnen und Schüler blieb über die Jahre stabil bei etwa 3.200 pro Jahr. Dies zeigt, dass das Programm gut angenommen wird und eine breite Wirkung entfaltet.

c) Ist der Mittelabfluss gewährleistet?

Der Mittelabfluss verläuft planmäßig. Im Jahr 2023 wurden 3.182 von geplanten 3.234 Schülerinnen und Schülern gefördert, was einer Zielerreichung von 98 % entspricht. Auch in den Vorjahren wurde das Ziel der Förderung von durchschnittlich 3.050 Schülerinnen und Schülern jährlich erreicht und teilweise sogar übertroffen. Dies spricht für eine stabile Nachfrage und eine hohe Effizienz der Mittelverwendung.

d) Ist die fachliche Qualität sichergestellt?

Die Maßnahme trägt zur Sicherstellung der fachlichen Qualität bei, indem sie den Zugang zu pädagogischen Ausbildungsberufen erleichtert. Laut Tabelle V-14-5 des Länderspezifischen Monitorings 2023 verfügten 2022 rund 84 % des pädagogischen Personals in Sachsen-Anhalt über einen einschlägigen Fachschulabschluss (BMFSFJ, 2024). Zudem zeigen die stabilen Zahlen an Schülerinnen und Schülern in den Fachschulen, dass der Bedarf für diese Ausbildung weiterhin hoch ist. Die konstante Teilnehmendenzahl deutet darauf hin, dass die Maßnahme erfolgreich zur Fachkräftegewinnung beiträgt.

e) Welche Hemmnisse sind bei der Umsetzung aufgetreten?

- **Stabilität der Förderung:** Da die Maßnahme gut etabliert ist, bestehen derzeit keine akuten Hemmnisse bei der Umsetzung.

f) Empfehlung zur Fortführung der Maßnahme

Auf Basis der Analyse wird die Fortführung der Maßnahme empfohlen. Die Hauptgründe sind:

- **Erfolgreiche Fachkräftegewinnung:** Die konstant hohe Zahl an geförderten Schülerinnen und Schülern zeigt, dass die Maßnahme wirksam ist und neue Fachkräfte in die frühkindliche Bildung bringt.

- **Soziale Gerechtigkeit:** Die Maßnahme ermöglicht es finanziell schwächeren Personen, eine pädagogische Ausbildung zu absolvieren, wodurch langfristig eine diversere und sozial gerechtere Fachkräftebasis geschaffen wird.
- **Langfristige Planungssicherheit:** Die Förderung sollte verstetigt werden, um angehenden Fachkräften und Schulen in freier Trägerschaft eine langfristige Planung zu ermöglichen. Unsicherheiten über eine mögliche Abschaffung der Maßnahme könnten dazu führen, dass weniger Schülerinnen und Schüler sich für die Ausbildung entscheiden.

**Fazit:** Die Maßnahme der Schulgeldfreiheit hat sich als erfolgreich erwiesen und sollte ohne Änderungen fortgeführt werden. Sie trägt effektiv zur Fachkräftegewinnung, Chancengleichheit und Qualitätssicherung in der frühkindlichen Bildung bei. Eine Verstetigung über 2026 hinaus wäre sinnvoll, um die positive Wirkung langfristig zu sichern.

### **Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte und**

### **Handlungsfeld 6 – Förderung der sprachlichen Bildung**

### **Maßnahme 5 – Stärkung der pädagogischen Fachberatung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe**

#### a) Handlungsbedarf

Fachberatung ist ein zentraler Aspekt der Qualitätssicherung, aber der Betreuungsschlüssel für Fachberatungen ist hoch: Eine Fachberatung war 2022 für durchschnittlich 47,9 Kitas zuständig, was eine deutliche Belastung darstellt (vgl. Monitoringbericht 2023 zum KiQuTG, S. 692). Die Anforderungen an Fachberatungen sind hoch, gleichzeitig wächst der Bedarf an qualifizierter Beratung weiter, insbesondere in Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen. Die Maßnahme dient der Verbesserung der Qualität der Kindertagesbetreuung durch die Optimierung der Rahmenbedingungen und die Unterstützung des pädagogischen Personals. Es soll eine flächendeckende und qualitativ hochwertige Fachberatung sichergestellt werden, insbesondere für kleinere Träger, die nicht über eigene Beratungskapazitäten verfügen.

#### b) Ist die Maßnahme hinreichend bekannt?

Die Maßnahme wurde 2020 gestartet, konnte aber aufgrund von Verzögerungen nicht vollständig umgesetzt werden. Adressaten sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die umfassend über diese Maßnahme Kenntnis haben. Einige Landkreise haben die bereitgestellten Mittel zurückgezahlt, da es zu Beginn Schwierigkeiten bei der Besetzung der Stellen gab. Dennoch zeigt sich eine positive Entwicklung: Während im Jahr 2020 nur 11 von 28 geplanten Vollzeitäquivalenten (VZÄ) besetzt wurden, stieg die Zahl im Jahr 2021 auf 19,83 VZÄ (70,8 % Zielerreichung) und 2022 auf 20,89 VZÄ (74,6 % Zielerreichung).

c) Ist der Mittelabfluss gewährleistet?

Der Mittelabfluss erfolgte nicht vollständig, da nicht alle vorgesehenen Stellen besetzt werden konnten. Im Jahr 2023 wurden nur etwa 14 VZÄ von den geplanten 28 VZÄ besetzt, was einer Zielerreichung von etwa 50% entspricht. Hauptgründe für die nicht vollständige Mittelverwendung waren der Fachkräftemangel und Unsicherheiten bezüglich der Fortsetzung der Maßnahme. Durch die Befristung der Maßnahme haben sich potenzielle Fachkräfte anderweitig orientiert. Dennoch ist eine positive Entwicklung erkennbar, da in den Vorjahren eine kontinuierliche Steigerung der besetzten Stellen zu verzeichnen war.

d) Ist die fachliche Qualität sichergestellt?

Die Fachberatung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Qualitätssicherung in der frühkindlichen Bildung. Die pädagogische Fachberatung ermöglichte verschiedene Qualitätsmaßnahmen wie die Überarbeitung von Handlungsstandards, Bedarfsanalysen, pädagogische Konzeptprüfungen sowie interdisziplinäre Fortbildungsmaßnahmen. Laut Tabelle V-14-5 des Länderspezifischen Monitorings 2023 verfügten 2022 in Sachsen-Anhalt 84% des pädagogischen Personals über einen einschlägigen Fachschulabschluss (BMFSFJ, 2024). Dies zeigt, dass die Fachberatung eine wichtige Funktion für die Qualifizierung und Unterstützung des Kita-Personals erfüllt.

e) Welche Hemmnisse sind bei der Umsetzung aufgetreten?

- **Fachkräftemangel:** Viele Träger konnten nicht genug qualifizierte Fachberaterinnen und Fachberater finden, was dazu führte, dass einige Stellen unbesetzt blieben. Die geplante Anpassung der Personalkostenpauschalen ab 2025 könnte hier Abhilfe schaffen.
- **Fluktuation und Unsicherheiten über Weiterförderung:** Mehrere Stellen wurden besetzt, aber aufgrund unterjähriger Kündigungen oder Vertragsausläufe wieder frei. Kurzfristige Abhilfe kann die gesetzliche Verankerung bis Ende 2026 bringen. Die Unsicherheit über die Fortsetzung der Maßnahme nach der Förderperiode 2026 bleibt davon unberührt.
- **Verzögerung in der Umsetzung:** In den ersten Jahren konnten einige Landkreise die Förderung nicht vollständig nutzen, da sie zu spät mit der Ausschreibung der Stellen begonnen hatten. Durch eine frühzeitige Planung in der kommenden Förderperiode könnte dies vermieden werden.

f) Empfehlung zur Fortführung der Maßnahme

Basierend auf den analysierten Daten werden die Fortführung und der Ausbau der pädagogischen Fachberatung dringend empfohlen. Die Hauptgründe sind:

- **Qualitätssicherung der frühkindlichen Bildung:** Die Fachberatung trägt wesentlich zur Verbesserung der pädagogischen Standards bei, indem sie Handlungsleitfäden entwickelt, pädagogische Konzepte prüft und Fortbildungsmaßnahmen koordiniert.
- **Unterstützung für Kita-Träger und Fachkräfte:** Gerade kleinere Träger profitieren von der Fachberatung, da sie nicht über eigene Beratungskapazitäten verfügen.
- **Erhöhung der Personalkapazitäten:** Die geplante Aufstockung der Fachberatungsstellen auf drei pro örtlichem Jugendhilfeträger ab 2025 wird die Wirksamkeit der Maßnahme weiter steigern und eine nachhaltigere Unterstützung ermöglichen.
- **Verbesserung der langfristigen Planbarkeit:** Um Unsicherheiten bezüglich der Fortführung der Maßnahme nach 2026 zu vermeiden, sollte frühzeitig eine Verstetigung oder eine Verlängerung der Förderung geprüft werden.

**Fazit:** Die Maßnahme hat sich als sinnvoll und wirksam erwiesen. Eine kontinuierliche Förderung über 2026 hinaus sollte angestrebt werden, um die Qualität der Kindertagesbetreuung weiter zu verbessern und die pädagogischen Fachkräfte nachhaltig zu unterstützen.

## **Maßnahme 6 – Fortbildung im Rahmen der Etablierung des neuen Bildungsprogramms**

### a) Handlungsbedarf

Die Maßnahme soll dazu beitragen, die pädagogischen Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen zu qualifizieren, um das neue Bildungsprogramm erfolgreich umzusetzen und die Qualität der pädagogischen Arbeit zu steigern. Es soll sichergestellt werden, dass die Fachkräfte auf dem neuesten Stand der Wissenschaft und Praxis sind, insbesondere im Bereich der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung.

### b) Ist die Maßnahme hinreichend bekannt?

Da das Bildungsprogramm bereits seit 2004 existiert und die meisten Fachkräfte sich damit auseinandergesetzt haben, ist grundsätzlich von einer hohen Bekanntheit auszugehen. Allerdings handelt es sich bei der Maßnahme um eine Fortbildung zur aktualisierten Version des Programms, das 2024 überarbeitet wurde. Unter anderem weil frühere Überarbeitungen Irritationen auslösten (z. B. wegen der akademischen Sprache), ist es sachgerecht, gezielt über die Neuerungen zu informieren und eine praxisnahe Vermittlung sicherzustellen.

### c) Ist der Mittelabfluss gewährleistet?

Der Mittelabfluss ist gewährleistet, da die Fachkräfte während der Fortbildung für insgesamt 16 Stunden von ihrer regulären Arbeit freigestellt werden. Diese Freistellung wird aus den Mitteln

des KiQuTG finanziert, sodass die Träger keinen finanziellen Mehraufwand haben und die Teilnahme der Fachkräfte sichergestellt wird. Da die Fortbildung als verpflichtender Bestandteil der Umsetzung des neuen Bildungsprogramms vorgesehen ist, wird erwartet, dass alle Fachkräfte daran teilnehmen. Somit fließen die bereitgestellten Mittel planmäßig ab, da sie direkt für die Finanzierung der Freistellung und die Durchführung der Schulungen genutzt werden.

d) Ist die fachliche Qualität sichergestellt?

Die Maßnahme sieht eine strukturierte Fortbildung mit qualifizierten Referenten vor. Die geplanten 16 Stunden pro Fachkraft sowie die Berücksichtigung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung und konkreter Praxisbeispiele sind positive Faktoren. Eine frühzeitige Schulung der Fortbildungsreferenten sowie eine begleitende Evaluation sichern zusätzlich die Qualität.

e) Welche Hemmnisse könnten bei der Umsetzung auftreten?

- **Fachkräftemangel:** Die Freistellung für 16 Stunden könnte für manche Einrichtungen schwer umsetzbar sein.
- **Akzeptanz der Fachkräfte:** Wenn die Fortbildung als wenig praxisnah empfunden wird oder sich stark von bisherigen Ansätzen unterscheidet, könnte es kritische Anmerkungen von der Praxisebene geben.
- **Koordination und Logistik:** Die gleichzeitige Schulung von fast 20.000 Fachkräften erfordert eine hohe organisatorische Effizienz.
- **Erfahrungen aus der Vergangenheit:** Frühere Versionen des Bildungsprogramms wurden teilweise als zu theoretisch oder unklar empfunden. Falls die Neuerungen nicht verständlich vermittelt werden, könnte es ähnliche Akzeptanzprobleme geben.

f) Empfehlung zur Fortführung der Maßnahme

Bei der Umsetzung der Maßnahme sollten die folgenden Faktoren berücksichtigt werden:

- **Praxisnahe Vermittlung:** Durch anschauliche Fallbeispiele und konkrete Umsetzungshilfen könnte die Akzeptanz erhöht werden.
- **Informationskampagne:** Klare Kommunikation über die Inhalte der Überarbeitung und deren Nutzen für die pädagogische Praxis.
- **Evaluierung der Wirkung:** Neben der Anzahl der geschulten Fachkräfte sollte auch die tatsächliche Umsetzung in der Praxis überprüft werden.

**Fazit:** Die Maßnahme ist grundsätzlich sinnvoll, sollte aber gezielt an die Erfahrungen aus der bisherigen Implementierung des Bildungsprogramms angepasst werden.

## **Handlungsfeld 6 – Förderung der sprachlichen Bildung**

### **Maßnahme 7 – Fortsetzung der Sprach-Kitas in Verantwortung des Landes Sachsen-Anhalt**

#### a) Handlungsbedarf

Laut Monitoringbericht 2023 zum KiQuTG gab es in Sachsen-Anhalt einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Kindern mit besonderem Förderbedarf, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung (23,8% der Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt, vgl. S. 671). Die Maßnahme soll zur Förderung der Sprachkompetenz von Kindern in den Einrichtungen, insbesondere in den „Sprach-Kitas“, und zur Sicherstellung der kontinuierlichen Qualitätssicherung und des Qualitätsausbaus beitragen. Der Erhalt der Kompetenz der Sprachfachkräfte und Sprachfachberatungen soll durch eine Übergangsförderung bis zur Überführung in die Regelförderung sichergestellt werden.

#### b) Ist die Maßnahme hinreichend bekannt?

Die Maßnahme ist in Sachsen-Anhalt durch die gesetzliche Verankerung im Kinderförderungsgesetz (§ 23 KiFöG LSA) und die Verordnung zum Verfahren der Verteilung der nach § 23 zur Verfügung gestellten Mittel auf Grundlage des § 24 Abs. 3 Nr. 7 KiFöG LSA zur Umsetzung klar strukturiert und geregelt. Die Fortschrittsberichte zeigen, dass die Maßnahme in den betroffenen Einrichtungen gut bekannt ist. Insbesondere die Träger und Einrichtungen sind mit der Maßnahme vertraut, was sich in der kontinuierlichen Nachfrage nach den geförderten Stellen widerspiegelt. Es gab lediglich Unsicherheiten hinsichtlich der Weiterförderung ab 2025, die zu einem Rückgang der Nachbesetzung von Fachkraftstellen geführt haben. Zum Stichtag 31. Dezember 2023 waren 226 halbe Fachkraftstellen (113 VZÄ) in 201 Einrichtungen sowie 15 halbe Fachberatungen (7,5 VZÄ) besetzt, während ursprünglich 236 halbe Fachkraftstellen (118 VZÄ) und 20 halbe Sprachfachberatungen (10 VZÄ) geplant waren.

#### c) Ist der Mittelabfluss gewährleistet?

Das Sozialministerium Sachsen-Anhalt hat die Pauschale für Sprachfachkräfte rückwirkend ab Januar 2024 von 25.000 Euro auf 33.500 Euro erhöht. Für Sprachfachberatungskräfte stieg die jährliche Pauschale um 9.000 Euro auf 43.000 Euro. Diese Anpassungen zeigen, dass ausreichende finanzielle Mittel bereitgestellt und abgerufen wurden.

#### d) Ist die fachliche Qualität sichergestellt?

Die fachliche Qualität wird durch die kontinuierliche Unterstützung der Sprachfachberatungen gewährleistet. Diese bieten Team-Fortbildungen und Fallberatungen an, die auf die Bedürfnisse der

jeweiligen Kita abgestimmt sind. Die Inhalte der Fachberatungen wurden seit 2016 entwickelt und kontinuierlich angepasst, um den aktuellen Anforderungen gerecht zu werden.

e) Welche Hemmnisse sind bei der Umsetzung aufgetreten?

Ein zentrales Hemmnis stellt die qualifizierte Fachkräftegewinnung im frühkindlichen Bildungsbereich dar. Obwohl das Programm zusätzliche Fachkräfte finanziert, bleibt die Rekrutierung qualifizierten Personals eine Herausforderung. Zudem erschweren unterschiedliche Rahmenbedingungen in den Einrichtungen die einheitliche Umsetzung der Maßnahme.

f) Empfehlung zur Fortführung der Maßnahme

Ab dem 1. August 2025 kann eine Förderung der Fachkräfte in den bisherigen „Sprach-Kitas“ nach Prüfung und Bewilligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der „Bedarfskitas“ gem. § 23 KiFöG erfolgen.

## 2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren wurden die kommunalen Spitzenverbände, die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege und die Landeselternvertretung um ihre Stellungnahmen gebeten.

Es finden regelmäßige Austauschrunden mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege statt, in denen allgemeine Fragen zur Kindertagesbetreuung sowie spezifische Fragen und Einschätzungen zu den Maßnahmen des KiQuTG und deren Umsetzung diskutiert werden. Im Zuge der notwendigen Änderungen des KiFöG sowie der Anpassung der erforderlichen Verordnungen und Richtlinien wurde und wird den kommunalen Spitzenverbänden, der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege, dem Verband der Privatschulen sowie der Landeselternvertretung nach § 13 KiFöG kontinuierlich die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Für die Fortsetzung der Maßnahmen in der neuen Förderperiode des KiTa-Qualitätsgesetzes und die Einführung der neuen Maßnahme „Fortbildung im Rahmen der Etablierung des neuen Bildungsprogramms“ wurde bis Ende April 2025 ein Konsultationsverfahren durchgeführt. Dieses beinhaltete Anhörungen der kommunalen Spitzenverbände, der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege, des Verbandes der Privatschulen und der Landeselternvertretung, bei denen u. a. schriftliche Stellungnahmen eingereicht wurden.

## IV. Finanzierungskonzept

### 1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG

<b>Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG<sup>10</sup></b>			
	2025	2026	2025–2026
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.09.2023) <sup>11</sup>	47.410.000	47.410.000	94.820.000
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG nach Berechnungen des Landesfinanzministeriums vom 20.08.2024	46.799.000	46.474.000	93.273.000
Übertrag nicht verausgabter Mittel zur Umsetzung des KiQuTG aus den Vorjahren <sup>12</sup>	12.880.000	0	12.880.000
Für Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung stehende Bundesmittel (inkl. Übertrag)	59.679.000	46.474.000	106.153.000
<i>Zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel</i>	<i>8.479.000</i>	<i>2.000</i>	<i>8.481.000</i>

<sup>10</sup> Alle Angaben in Euro.

<sup>11</sup> Das Land verwendet 2025 und 2026 jeweils rd. 3,9 Mio. Euro zur Umsetzung von § 90 Abs. 4 SGB VIII. Diese wurden bei Ermittlung der zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehenden Mittel vorab abgezogen.

<sup>12</sup> Mittel, die für Maßnahmen eingeplant waren, die vor Ablauf des 31. Dezember 2024 Bestandteil des Vertrages nach § 4 KiQuTG waren und nicht bis zum 31. Dezember 2024 verausgabt werden konnten.

**Anhang** zum Vertrag  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

<b>Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen</b>			
	2025	2026	2025–2026
<b>Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG</b>			
Handlungsfeld 2 „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ Handlungsfeld 6 „Förderung der sprachlichen Bildung“ Maßnahme 1 Erhöhung der Fachkraft-Kind- Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungs- bedarf	12.714.000	17.415.000	30.129.000
Handlungsfeld 3 „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ Maßnahme 2 Finanzierung des 600-stündigen Vorpraktikums für Quereinsteiger:innen	218.000	218.000	436.000
Handlungsfeld 3 „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ Maßnahme 3 Landesmodellprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“	5.315.000	5.641.000	10.956.000
Handlungsfeld 3 „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ Maßnahme 4 Schulgeldfreiheit für Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft	4.859.000	5.255.000	10.114.000

**Anhang** zum Vertrag  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Handlungsfeld 3 „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ Handlungsfeld 6 „Förderung der sprachlichen Bildung Maßnahme 5 Stärkung der pädagogischen Fachberatung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe	2.263.000	2.924.000	5.187.000
Handlungsfeld 3 „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ Maßnahme 6 Fortbildung im Rahmen der Etablierung des neuen Bildungsprogramms	8.000	14.955.000	14.963.000 <sup>13</sup>
Handlungsfeld 6 „Förderung der sprachlichen Bildung“ Maßnahme 7 Sprach-Kitas (bis 31.7.2025)	5.071.000	68.000	5.139.000
<b>Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG</b>			
Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen	29.231.000	0	29.231.000
<i>zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel</i>	<i>8.479.000</i>	<i>0</i>	<i>8.479.000</i>
<b>Summe der für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzten Bundesmittel</b>	<b>59.679.000</b>	<b>46.474.000</b>	<b>106.153.000</b>

<sup>13</sup> Für die Maßnahme 6 „Fortbildung im Rahmen der Etablierung des neuen Bildungsprogramms“ kann die Qualifikation der Fachkräfte auch in das Jahr 2025 „vorgezogen werden“, dementsprechend können sich die Mittel in der Jahresscheibe 2025 noch nachträglich ändern.

**Anhang** zum Vertrag  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Summe der Kofinanzierung durch Landesmittel	8.479.000	2.000	8.481.000
Übertrag von Mitteln für Maßnahmen nach dem KiQuTG ins Folgejahr	0	0	0

### Maßnahme 1

Zur Berechnung der Personalkosten werden die Ist-Tarife für das jeweilige Kalenderjahr centgenau berechnet. Ausgangsbasis ist der Mittelwert aus EG 8a Stufe 4 TVöD SUE und 8b TVöD SUE Stufe 5. Berücksichtigt werden auch Jahressonderzahlungen und Arbeitgeberanteile sowie tariflich vereinbarte Sonderzahlungen.

### Maßnahme 2

Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Betrag der Fachkräfteoffensive des Bundesprogramms. Für die Zeit des Praktikums wird der Betrag für das 1. Ausbildungsjahr angesetzt. Wie beim Bundesprogramm erfolgt keine Anpassung der Beträge an die Tarifentwicklung.

### Maßnahme 3

#### PiA-Ausbildung

Die Maßnahme soll analog zu dem in den Jahren zuvor aus dem KiQuTG geförderten Landesmodellprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ umgesetzt werden. Dazu wird eine Ausbildungspauschale gezahlt. Die Beträge 2020 sind an den TVAöD besonderer Teil Pflege angelehnt und wurden aus dem Landesmodellprogramm übernommen. Der Anteil des Landeszuschusses ist abhängig vom Ausbildungsjahr. Für den bezuschussten Landesanteil erfolgt keine Anrechnung auf den Personalschlüssel, um eine Doppelfinanzierung auszuschließen.

Ausbildungsvergütung pro Schüler/in und Monat (brutto)	Kosten inkl. AG-Anteil und Soz.-Vers.	davon Land in %	Zuschuss Land in EUR	Restbetrag	
1. Jahr	1.140,00 €	1.450,00 €	100	1.450,00 €	0 €
2. Jahr	1.202,00 €	1.614,29 €	70	1.130,00 €	484,29 €

**Anhang** zum Vertrag  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

3. Jahr	1.303,00 €	1.800,00 €	30	540,00 €	1.260,00 €
Gesamt	43.740,00 €	58.371,43 €	64,14	37.440,00 €	20.931,43 €

### **Qualifizierung der Praxisanleitung**

Für die Qualifizierung der Anleitung entstehen einmalig Kosten in Höhe von 1.000 Euro. Jede Praxisanleitung betreut eine Schülerin bzw. einen Schüler dann für die Dauer von drei Jahren.

### **Freistellung der Praxisanleitung**

Die Anleitung wird für mindestens 2 Std./Woche freigestellt. Jede Stunde wird pauschal mit 25 Euro pro Stunde bezuschusst. Dies entspricht 104 Std./Jahr, also jährlich 2.600 Euro pro Schülerin bzw. Schüler.

### **Maßnahme 4**

Die durchschnittliche Höhe des Schulgeldes beträgt nach aktuellem Kenntnisstand (Stand: 2024) 115,84 Euro.

### **Maßnahme 5**

Vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 wird die Pauschale von 65.000 Euro pro VZÄ auf 66.878,25 € angehoben. Ab 1. Januar 2026 steigt sie auf 69.607,52 €.

### **Maßnahme 6**

Für die Teilnahme an der Fortbildung werden die Fachkräfte freigestellt. Die Stunden der Fortbildung werden nicht auf den Personalschlüssel angerechnet. Die Personalkosten hierfür werden vom Land getragen (20.000 Fachkräfte mit einer Freistellung von 16 Stunden mit einer Pauschale von 40 Euro pro Stunde).

Es wird von 18 Teilnehmenden je Schulung ausgegangen, sodass insgesamt ca. 1.120 Schulungen durchzuführen sind. Als Honorar werden 80 Euro je Zeitstunde angesetzt.

Für Sachkosten (Material, Fahrtkosten usw.) wird eine Tagespauschale von 200 Euro angesetzt.

Es wird angenommen, dass 60 Fortbildungsreferenten geschult werden (je 20 TN pro Schulung).

Für die Teilnehmenden an der Schulung wird eine Sachkostenpauschale als Tagessatz für Fahrtkosten usw. angesetzt. Eine Vergütung erfolgt nicht.

Für die Schulungsreferentinnen und -referenten werden ein Honorar von 100 Euro je Zeitstunde und eine Sachkostenpauschale von 200 Euro pro Tag angesetzt.

Für die Schulungen ist einmalig ein Curriculum zu erstellen. Hierzu soll ein Werkvertrag geschlossen werden. Hierfür werden zehn Tage à 800 Euro = 8.000 Euro kalkuliert.

Von den Gesamtausgaben wird ein bestimmter Prozentanteil für den Projektträger angesetzt (10%).

Die Gesamtkosten belaufen sich bei einer Fortbildungsdauer von zwei Tagen für alle pädagogischen Fachkräfte inkl. der Qualifikation der Fortbildnerinnen und Fortbildner und des administrativen Aufwands auf ca. 14.954.900 Mio. Euro.

## **Maßnahme 7**

Die Fortführung der bestehenden Maßnahmen in der bisherigen Form wurde zunächst für den Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 31. Dezember 2024 mit Mitteln des KiQuTG abgesichert. Dies galt für die bis zum 30. Juni 2023 bewilligten Fachkraft- und Fachberatungsstellen sowie für die finanzielle Beteiligung an der Regiestelle.

Im Jahr 2024 wurde die seit Beginn des Bundesprogramms unveränderte Höhe der Pauschale an die Tarifentwicklung angepasst. Als Übergangsregelung wird dies auch bis zum 31. Juli 2025 beibehalten.

Ab dem 1. August 2025 kann eine Förderung der Fachkräfte in den bisherigen Sprach-Kitas im Rahmen der Bedarfskitas gem. § 23 KiFöG erfolgen. Hierzu werden die Mittel entsprechend aufgestockt. Die Fachberatungen für die derzeitigen Sprach-Kitas können im Rahmen des § 22 KiFöG weiter gefördert werden. Auch diese Mittel werden entsprechend aufgestockt.

Für die Fortführung der Regiestelle wurde mit der Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH ein Vertrag über insgesamt 412.049,40 Euro geschlossen. Die letzte Rate von 80.000 Euro soll im HH-Jahr 2026 fällig werden und die Maßnahme in dieser Form enden. Der Vertrag wurde 2024 mehrfach geändert, da sich der Aufwand durch die Erhöhung der Pauschalen geändert hat.

## **Maßnahme 8**

Ausgehend von den tatsächlichen Erstattungsbeträgen für die Vorjahre werden die voraussichtlichen Beiträge für die Folgejahre prognostiziert. Hierzu werden berücksichtigt:

- die Entwicklung der Anzahl der betreuten Kinder und
- die Entwicklung der durchschnittlichen Höhe der Kostenbeiträge laut Gemeindegesetzungen.

Darauf aufbauend ist die durchschnittliche Höhe der Kostenbeiträge laut Gemeindegesetzungen zu ermitteln. Da die Höhe der Beiträge nicht nur von der jeweils geltenden Beitragssatzung und der Altersklasse abhängt, sondern auch von dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang, sind die Beiträge auch ins Verhältnis zum Betreuungsumfang zu setzen.

Ausgegangen wird von den Ist-Daten zum Mittelwert der Kostenbeiträge laut Satzungen für eine täglich achtstündige Betreuung im Krippenbereich und im Kindergartenbereich. Es wird erwartet, dass sich Personalkostensteigerungen unmittelbar auf die Elternbeiträge in den Folgejahren auswirken, so dass entsprechend der Berechnung der Jahrespersonalkosten der dort ausgewiesene jährliche Anstieg angesetzt wird.

## 2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung

### **Maßnahme 1**

Die Nachweise erfolgen in Form entsprechender Auszüge aus dem Haushaltssystem.

### **Maßnahme 2**

Der Mittelabfluss und -nachweis wird über Verwendungsnachweise der Träger von Kindertageseinrichtungen gegenüber dem Ministerium erfolgen.

### **Maßnahme 3**

Der Mittelabfluss und -nachweis wird über Verwendungsnachweise der Träger von Kindertageseinrichtungen gegenüber dem Landesverwaltungsamt bzw. Landesjugendamt halbjährlich erfolgen.

### **Maßnahme 4**

Der Mittelabfluss und -nachweis wird über Verwendungsnachweise der Schulen in freier Trägerschaft gegenüber dem Ministerium halbjährlich erfolgen.

### **Maßnahme 5**

Der Mittelabfluss erfolgt über das Ministerium an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Nachweisführung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt jährlich über die Ausgabe der Mittel mit Verwendungsnachweisprüfung.

### **Maßnahme 6**

Aufgrund der Ausschreibung zur Erstellung der Curricula im Jahr 2025 erfolgt die Abnahme aufgrund der qualifizierten Darstellung der erforderlichen Inhalte.

Die für die Administrierung der Umsetzung zu beauftragende/beleihende Stelle weist rechnerisch und sachlich nach

- Die Umsetzung der Fortbildung der 60 Fortbildungsreferentinnen und -referenten
- Die Umsetzung der Fortbildungen für die pädagogischen Fachkräfte durch o. g. Fortbildungsreferentinnen und -referenten
- Nachweise über die Zuwendungen des Landes an die Träger für die Freistellung des pädagogischen Fachpersonals für die Teilnahme an den Fortbildungen

### **Maßnahme 7**

Die administrativen Aufgaben der Maßnahme „Sprach-Kitas“ werden bis 31. Dezember 2026 durch die gsub mbH inkl. Verwendungsnachweisprüfung des zum 31. Juli 2025 auslaufenden Programms „Sprach-Kitas“ durchgeführt.

### **Maßnahme 8**

Auf Antrag der Gemeinden/Kommunen werden die verauslagten Kosten für die Geschwisterkindregelung gegenüber dem Landesjugendamt eingereicht. Nach Prüfung erhalten die Gemeinden bzw. Kommunen die verauslagten Kosten aus dem Vorjahr erstattet. Die Nachweise erfolgen im Rahmen einer Spitzabrechnung, das bedeutet: mit Namen der Kinder, der Verweildauer in den Einrichtungen und der Höhe der Kosten im Einzelfall. Die Nachweise erfolgen in Form entsprechender Auszüge aus dem Haushaltssystem.